Res. 4°
Bavar.
3000
XII,48 n

Bavar. 4°
Pestordnung
3000,
XII. 48 n

Churpfältzische
Neuburgische Pest-Ordnung/
Wie
Es bey Besorgenden Anstecken den Seuchen in einem und anderem zu halten / und wornach sich ein jeder im Fall der Noth zurichten;

Verfast und
Publicirt
ANNO 1713.

Neuburg an der Donau/

Gedruckt bey Augustin Bogner / Churfürstl. Hoff- und Landschaffts Buchdrucker.

Bav. 3000.
XII. 48n
33a
43-49

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Pfaltz-Graff bey Rhein / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchses und Chur-Fürst / in Bayrn / zu Gülich / Cleve / und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß / Graff zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravensperg / Herr zu Ravenstein / ꝛc. ꝛc.

ENtbiethen allen und jeden Unseren Vice-Statthaltern / Geheimen- und Hoff-Raths-Præsidenten / Vice-Præsidenten / dann Hoff-Cam̃er-Directorn,

wie auch Geheimben-Hoff-Camer-und Landschaffts-Räthen/ Land-Richteren/ Land-Vögten/ Pflegeren/ und Pflegs-Verwalteren/ ingleichen Castneren/ Richteren/ Mauthnern/ und ins Gemein all: Unseren Ober- und Unter-Beambten/ nicht weniger all: Unseren Geist- und Weltlichen Landsässen/ Stätt/ und Märckten: und sambentlichen Unseren Underthanen/ Verwanten/ und Zugehörigen Unsers Hertzogthumbs Neuburg Unseren Grueß/ und Gnad zuvor: Und füegen hiemit jedermänniglich zuwissen; Demnach laider allzubekant/ welcher gestalten eine sehr gefährlich-ansteckende Seuche nicht nur in entferneten/ sondern auch in zimmlich nahe gelegenen Oerthern/ einzureissen begünnet/ und deren weithere Außbreitung/ wann solche durch die Göttliche Barmhertzigkeit nicht gnädiglich abgewendet/ und unterbrochen wird/ sehr zu besorgen stehet; Daß Wir dahero auß Lands-Fürstlich-Vätterlicher Vorsorge/ über die bißhero bereiths vorgekehrte heylsambe Præcautiones, auch noch ferners der unumbgänglichen Nothdurfft zu seyn erachtet/ eine Pest-Ordnung zum offentlichen Druck geben zulassen/ und mithin in dem gantzen Land bekant zu machen/ wie und was gestalten sich ein jeder seinem Ambt/ Beruff/ und Stand

nach

nach / bey disen besorglichen Conjuncturen verhalten / und nichts jemahlen an deme erwinden lassen solle / was nechst Göttlichem Beystand so wohl dermahlen zu möglichister Verhüetung dises verderblichen Ubels / als auch ins künfftig / fals die Göttliche Gerechtigkeit Unser Land wegen der überhäufften schweren Sünden mit der anbetrohenten Straff-Ruthen heimbsuchen solte / zu gebührender Hilff / Warth und Verpflegung der Krancken / Præservir- und Bewahrung der gesunden / Begräbnus der Todten / Rainigung der inficirt- und verdächtigen Häuser und Fahrnussen / und anderen nutzlichen Vorsorgen immer erfordert werden mag. Gebiethen demnach gnädigst und ernstlichst allen und jeden / so dise Unsere Ordnung betrifft / daß sie sich derselben in allem willigst und gehorsambst unterziehen / und denen hierinn enthaltenen Articklen / ihrer Pflicht- und Schuldigkeit gemäß / genau- embsiglich- und eyferigst nachleben / wie sie es vor Uns / und zuforderist vor dem strengen Göttlichen Gericht zuverantworten getrauen.

I.
Von denen Obrigkeiten.

Gleichwie die Obrigkeit eines jedes Orths vermög ihrer Pflicht vor anderen schuldig ist / mit möglichister Vorsichtigkeit allen Schaden von Unseren Underthanen abzuhalten ; Also solle sie auch bey gefährlichen Sterbens-Läuffen sich jederzeit Vigilant erzaigen / und ihr besonders angelegen seyn lassen

1. Unsere Neuburgische Regierung / und die alldortige / oder benachbarte Ober-Beambten ohnverzüglich zuberichten / wann ein vorhin unbewuster Orth angesteckt / oder verdächtig worden ;

2. Gedachter Regierung Wochentlich ein oder mehrmahl Relation zuerstatten / ob und was vor Seuchen in ihrem anvertrauten Gerichts-District grassiren / wie vil Persohnen daran erkrancken / versterben / oder aufkommen / auch was vor Anstalten dargegen vorgekehret worden seyen ;

3. Fleissige Kundschafft einzuhohlen / was inn: oder ausser Lands vor Orth verdächtig seyen / selbige nicht nur ihren Untergebenen ohnverlangt zueröffnen / und durch weithere Affigirung an offentlichen Orthen zu jedermans Wahrnung kundbar zumachen / sondern auch alle Correspondenz , Gemeinschafft / und Handlung dahin bey Leib- und Lebens-Straff abzustellen.

4. Sollen alle Abweeg / durch welche sich verdächtige Leuth herein practiciren können / geschlossen / verschlagen / oder verhauet / und denen Reisenden nur die Ordinari Land-Strass offen gelassen / sofort selbe an dise und die gewöhnliche Zollstätt verwisen : Zu Erspahrung der Wachten aber die überflüssige Strassen zusammen gezogen werden.

5. Desgleichen sollen alle abseithige Urfahren / und Uberfuhren an dem Naab- Filß- Regen- und Donau-Strom abgestellet / und nie-

niemanden ohne Respect mehr überzuführen bey Leib- und Lebens-Straff inhibirt: zu mehrer Sicherheit aber bey denen Stätten / Märckten / und auf dem Land alle Flöß / Scheff / und Zillen mit einer Ketten angehengt / und mit einem Schloß verwahret / folgends der Schlüssel von dem Beambten / oder / nach Gelegenheit des Orths / von einer anderen vertrauten Persohn in verwahr genommen / jedoch denen Fischeren und Mülleren zum nöthigen Fischen- oder sonstig- ihrer Nothdurfft auf jederweiliges Ansuchen die Zillen mit der Condition zugelassen werden / daß nemblichen nicht allein von selben mittels des ehebevor abzuschwören habenden Ayds die Versicherung beschehe / daß sie niemanden (ausser im Nothfall den bekanten Geistlichen oder Bader) überführen wollen / sondern auch jhnen eine glaub-würdige Persohn / welche attestiren könne / ob sie allein dem Fischen / oder jhrer bedürfftigen Function abgewartet / jedesmahlen zugeordnet / und hinnach die Zillen widerumben angeschlossen werden.

6. Ohne die Gräntz-Wachten / so vor allen anzuordnen / mit vertrauten und bewährten Leuthen zu besetzen / auch mit dem grösten Rigore zuhalten seynd / solle jede Obrigkeit in Stätten / Märckten / Flecken vor denen Thoren / oder Vorstätten / oder äussersten Zäunen / Schrancken aufrichten / und gewisse Zihle setzen / allwo von denen Ankommenden die Päß abgelegt werden müssen / auch Wachten / welche so Tag als Nachts zu continuiren, nicht weniger auch auß denen Bedienten oder Raths-Mittlen ehebevor hierzu ordentlich verpflicht- und instruirte Examinatores dahin bestellen / welche die vorkommende Päss examiniren, und all übriges / was dißfalls im nachfolgenden zweyten Articul weithers verordnet ist / nothdürfftig besorgen.

7. Auf denen Lands-Gräntzen / und zwar nicht allzu nahe an denen Stätten und Dörffern / sollen gewise Häuser zu dem Ende aufgerichtet werden / damit in selbigen die vor verdächtig- gehaltene frembde Leuth Quarantaine machen können; jedoch sollen die

auß

auß wissentlich inficirten Orthen ankommende daselbst keines Weegs eingelassen / sondern absolutè und simpliciter abgewisen werden.

8. Dergleichen Quarantaine-Häuser sollen auch innerhalb des Lands an denen Orthen / wo die Seuche sich annähert / so wohl für die Suspecte, als die von der Pest widerumb aufgestandene einheimbische Leuth / nicht aber zugleich für die reisende Außländer erbauet werden / massen dise letztere jederzeit an die Gräntzen zuverweisen seynd. Es sollen aber in erwehnten Häusern die Zimmer also abgetheilet seyn / daß denen Reconvalescenten, so die Seuche glücklich überwunden haben / besondere: und denen Suspecten, bey welchen man wegen der Infection noch in Zweiffel stehet / auch besondere eingeraumet werden mögen / damit keiner von dem anderen einige Gefahr zu besorgen habe.

9. Weil in obgedachten Quarantaine-Häusern die würcklich inficirte weder aufgenommen / noch / wann sie darinnen erkranckt seynd / längers geduldet werden können / sondern ohne Verzug in die Lazareth oder Krancken-Häuser getragen werden müssen; Als solle bey annähender Gefahr jede Obrigkeit und Herrschafft an denen Orthen / da dergleichen Häuser ermanglen / auf deren Erbauung zeitlich bedacht seyn / und dabey dises wohl beobachten / daß man selbige von der Gemeinde und denen Landstrassen entfernet / im geraumben freyen Feld / wo kein Morast oder Pfützen ist / fein in die Länge / und hoch in die Lufft aufbaue / damit sie von denen Winden wohl durchstrichen werden mögen. Weil aber die feuchte und warme Sud- und Sudwest-Wind ungesund / und die Nachmittägliche Sonnen-Hitz zur Sommers-Zeit denen Krancken sehr schädlich / ja unerträglich ist; So solle das Gebäu also geführt werden / daß alle Fenster gegen Mitternacht / oder Aufgang der Sonnen stehen. Ingleichen / weil die in denen Krancken-Zimmern eingeschlossene gifftige und übel-riechende Dämpff nicht allein denen Geistlichen / Medicis, Wund-Artzten / und Krancken-Warthern / sondern auch denen Patienten selbst höchst gefährlich seynd / und

und doch die Fenster nicht bey jedem Wetter eröffnet werden können; Als ist vonnöthen / daß in denen neu-erbauenden Lazarethen an statt der Kachel-Oefen Welsche Camin gesetzt: in denen alten aber / welche mit Oefen bereiths versehen seynd / oben an der Tile gewisse Löcher offen gelassen / und hierdurch denen Dämpffen der freye Außzug verstattet werde.

10. Nahe an denen Lazarethen solle auch für die Beicht-Vätter / Medicos, Wund-Aertzte / und andere Bediente / eine besondere Wohnung erbauet werden.

11. Solle bey Annäherung der Gefahr jede Obrigkeit alsogleich Sorg tragen / und mittelst nachtrucklicher Instanz bey dem Hoch-Geistlichen Officio oder Decano Rurali dahin beeyfert seyn / daß neben denen ordinairen Pfarreren auf allen Fall noch andere Beicht-Vätter für die Suspecte und Inficirte bestellet / und an denen Orthen / wo sich nur ein Geistlicher befindet / noch ein Caplan / oder Substitutus aufgenommen / und falls die Pfarrliche Einkunfften zu dessen Sustentation nicht außlänglich / ex ærario publico solche jhme verschaffet werde; massen keines Weegs jemahlen zugedulden ist / daß einer zugleich gesunde und angesteckte versorge. Im fall aber sich ein Pfarrer dessen waigerte / und selbst keinen Helffer bestellte / noch hierzu jhne Pfarrern wohlgedachtes Officium oder Decanus anhalten wolte / so solle die Obrigkeit / ungeachtet sie das Jus Patronatûs nicht hätte / in hac flagrante necessitate ohne Anstand vorgreiffen / einen Substitutum ernennen / und selbigem von denen Pfarr-Einkunfften ein Außkommentliches zulegen.

12. Weil die Seuche so wohl durch Transportirung des Giffts / als durch die Impression der Forchtsamen / welche die an gefährliche Orth gehende zuscheuhen pflegen / sich noch weithers außbraiten kan; Als solle für das Lazareth ein besonderer Medicus, oder Wund-Artzt: für das Quarantaine-Hauß gleicher gestalt ein besonderer / dann für die in aigenen Häusern darniderligende

auch einer / oder mehr / nach Beschaffenheit des Orths / und der Umbständen / auf allen Fall zeitlich bestellet / eines gewissen Salarii versicheret / und nach diser Unserer Ordnung und Instruction verpflichtet werden.

13. Wann aber in einer Statt nur ein Medicus vorhanden / und disem die Inficirte zubesuchen nicht erlaubt wäre; so solte wenigistens ein Brech-Bader verordnet werden / welcher mit dem Medico vorsichtig Correspondiren, und in allen vorhabenden Curen seines Raths pflegen könte.

14. Wo aber gar kein Medicus, sondern nur ein Bader ist / solle Er auf Befelch der Obrigkeit sich zeitlich mit einem tauglichen Gesellen / welcher bey denen Gesunden seine Stell vertrette / versehen / Er aber selbst denen Inficirten abwarthen / und seiner Instruction, und dem gedruckten Medicinischen-Unterricht punctuell nachleben.

15. In denen Dörffern / wo kein Bader befindlich / sollen die Herrschafften / oder Obrigkeiten / wie sie von anderen Orthen her einen tauglichen Mann bekommen mögen / zeitlich Sorg trägen / mit selbigem der Besoldung halben conditionatè tractiren: zuforderist aber die in denen Apotecken angeschaffte Præservatif- und Curatif-Mittel nicht nur für sich / sondern auch für ihre Underthanen in vorräthiger quantitet beschreiben.

16. Weil die inficirte Oerther gemeiniglich an der Zufuhr Mangel leyden / und folgsamb bey entstehender Theurung und Hungers-Noth ein zweyfaches Elend zugewarthen haben; Als solle denen sambtlichen / bevorab denen vermöglicheren Innwohnern bey gewisser Straff anbefohlen werden / daß sie sich mit nothwendigen Lebens-Mittlen vorräthig versehen; Dabey doch auch

17. Die Obrigkeit nicht ermanglen soll / allenfals vorzusinnen / wie bey einschleichender Seuche die Zufuhr mit behöriger Vorsichtig- und Behutsambkeit nicht allerdings nachbleiben möge.

18. Die Außländische Bettler sollen auß dem Land / die Innlän-

ländische aber in die Gerichter / oder Stätt: und Märckt / wohin sie gehörig / verwisen / und daselbst / wann sie des Allmosens fähig und bedürfftig seynd / mit einem Zaichen / zu jhrer Legitimation, versehen: wann sie aber starck und gesund seynd / zur Arbeith angestellet: Hingegen

19. Die Vaganten, Landstreicher / Stationirer, Lands-knecht / Pfannen-flicker und dergleichen Gesindel: Item die Zigeiner / Bettel-Juden / und frembde verdächtige Juden / selbe seyen mit einem Pass versehen oder nit / weder auf dem Land geduldet / noch weniger admittirt, sondern also gleich zuruck getriben / widrigen Falls aber auf betretten gegen selbe mit denen in Unseren sub dato 18. Octobris und 29. Novembris Anno 1710. dann 6. Februarij 1711. und 1. Julij diß lauffenden Jahrs emanirten gnädigsten Mandatis, welche wir hiehero widerhollen / enthaltenen Straffen ohnnachlässig verfahren: Wie auch

20. Die jenige / welche solchen unnützen Bettlern Unterschluff geben / exemplarisch gestrafft werden.

21. Weil in denen Stätten die Obrigkeiten nicht alle und jede Anstalten Collegialiter ohne höchste Gefahr verfügen / vil weniger alle Glider derselben Tag und Nacht unzertrennlich beysamen bleiben können / und aber bey starck-überhand nehmender Pest vil Sachen schnell und behend resolvirt, befohlen / und vollzogen werden müssen; Als sollen auß denen Raths Collegiis 2. 3. oder 4. vernünfftige / expedite, unverdrossene / und unverzagte Gesundheits-Directores erwählt / bey jhren Pflichten auf nachfolgende jhre Ordnung und Instruction angewisen / und über gewisse Creyß / oder Viertel der Statt- oder Marckts bestellet werden / daß bey ihnen die Medici, Wund-Artzt / Gassen-Maister / Lazareth-Vätter / Inspectores der Quarantaine-Häuser / die Krancken- und Leichen-Träger / Todten-Gräber / Reiniger der vergifften Sachen / und andere Bediente / die Nothdurfft durch gewisse mittels-Persohnen frühe und spath Anbringen / und von jhnen die benöthigte Ordres empfangen könen.

22. Dem-

22. Demnach die Erfahrung bezeugt / das von jetzt waltender Seuche die Schwangere Frauen nicht allein leicht ergriffen werden / sondern auch gemeiniglich wehrender Kranckheit vor der rechten Zeit gebähren / folglich einer besonderen Hebamme (welche die in gesunden Häusern wohnende Frauen nicht bedienen darff) bedürfftig seynd; Als solle die Obrigkeit dißfals zeitlich vigiliren, eine taugliche Persohn erwählen / mit billich-mässiger Besoldung und freyer Wohnung versehen / und nach jhrer Instruction verpflichten.

23. Nicht weniger seynd gewisse Krancken-Träger für die Suspecte, andere für die inficirte Persohnen / auch besondere Leichenträger für die an solcher Seuche verstorbene anzuordnen / und jhnen abgesönderte und entlegene Wohnungen einzuraumen.

24. Für besagte Verstorbene solle ein Begräbnus-Orth ausser denen Stätten / Märckt / und Dörffern / und zwar / wann es möglich / nahe bey dem Lazareth bestimmet werden.

25. Die Unkosten der Cur und Begräbnus sollen von denen Patienten selbst / oder deren Erben / wann das Vermögen sich so weith erstreckt / oder in Ermanglung dessen von der Gemainde / und wann auch dise erarmet und nicht solvendo ist / auß der allgemainen Lands-Cassa abgeführt werden.

26. Die zu Salarirung der Beambten und Bedienten erforderliche Unkosten aber seynd jederzeit ex Publico Ærario zuentrichten.

27. Sollen auch gewisse Männer constituirt und beaydiget werden / welche die verdächtige Häuser mit einem einfachen Creutz: die ohnfehlbar angesteckte aber mit einem doppelten Creutz zaichnen / und so wohl dise / als jene verschliessen: Item

28. Gewisse geschworne Warther / welche täglich zwey mahl zu gewissen Stunden sich vor denen verschlossenen Häusern einfinden / auß denen oberen Fenstern den Zustand und das Verlangen der Innwohner vernehmen / und jhnen die Nothdurfft vorsichtig / jhrer Instruction gemäß / zubringen.

29. Es

29. Es sollen aber alle und jede obgedachte Bediente von denen Obrigkeiten nach vorgelesener und wohl erläutherter Instruction auf nachfolgende Weiß verpflichtet werden:

Ich gelobe und schwöre zu GOtt einen Ayd / daß ich die mir aneben vorgelesene und wohl verstandene Instruction mit all-möglichem Fleiß / Treu / und Eyfer beobachten / besorgen / und vollziehen / hiervon mich weder von Forcht / Lieb oder Neid / noch umb aigenes Nutzen oder ainig-anderer Ursach wegen abhalten lassen / sondern diser meiner Instruction in allen und jeden Puncten genauist und Pflicht-schuldigst nachleben solle / und wolle: Also helffe mir GOtt und alle seine Heiligen.

30. Wann in einer Statt / oder Marckt / oder nur drey Meil darvon die Pest regirt, solle daselbst / bey verlurst solcher Gerechtigkeit / weder Jahr- noch Wochen-Marckt / noch Kirchweyhe gehalten: wegen der unentbehrlichen Victualien, und des Holtzes aber das jenige observiret werden / was in der Instruction der Statt-Vögten begriffen ist.

31. An keinem inficirten Orth solle denen Gastgeben / Preuen / und Brandwein-brennern erlaubt seyn andere Gäst / als Frembde / und Raisende / zusetzen.

32. Bey Kinds-Tauffen und Hochzeiten sollen wehrender Pest alle Soleñiteten und starcke Zusammenkomfften: auch sonsten jederzeit die Weltliche offentliche Music und Täntz ernstlichst verbotten / und die übertretter ohne respect des Stands exemplarisch gestrafft werden.

33. Die Kirch- oder Wallfahrten / und Processiones sollen / sobald sich die Pest an einem Orth nur mercken lasset / sogleich gäntzlich eingestellt seyn.

34. Ingleichen solle zu solcher Zeit der offentliche Gottes-Dienst mit grosser Behutsambkeit gehalten / und / wann die Pest allzu sehr umb sich greifft / nur wenig Leuth auf einmahl in die Kirche gelassen werden.

35. Solle weder in- noch nach der Pest/ denen Dantlern/ Juden/ oder anderen gestattet werden / einige alte Kleyder / Lumpen / Bether / Leingewand / und dergleichen / heimblich / oder offentlich zuverkauffen / wann nicht vor der Obrigkeit/ oder dem Gesundheits-Directore genugsamb erwisen werden kan / daß selbige an keinem inficirten Orth gewesen. Nach welchem Beweiß so dann die Wahren besigelt / alle failgebottene unbesigelte aber weggenommen und verbreñt/ und die Failhaber zu gebührender exemplarischer Straff gezogen werden sollen.

36. Bey Nachlassung der Contagion, solle die Obrigkeit durch Außruffung und Patenten publiciren, daß / wer einen Orth / darinnen ein angesteckter gelegen / oder einige Mobilia, die an verdächtigen Orthen lang oder kurtze Zeit gewesen / wisse / oder habe / solche bey Lebens-Straff anzaigen solle / damit sie durch die verordnete Reiniger (welche zu solcher Verrichtung allein befuegt seynd) gerainiget / oder gestalten Dingen nach verbrennt werden mögen / umb hierdurch allem neuen Unheil / so auß der Vertuschung ohnmittelbar entstehen müsste / vorzubiegen.

37. Solle jede Obrigkeit wider die Ubertretter / als welche nicht nur jhr aigenes Leben liederlich in Wind schlagen / sondern auch gantz gewissenlose und verwegene Mörder jhres Neben-Menschens abgeben / ja das gantze gemaine Weesen in die äusserste Gefahr setzen / mit der grösten Schärffe / und Exasperirung der peinlichen Rechten / sine exemptione personarum quomodocunque privilegiatarum, auch ohne Beobachtung der gewöhnlichen Soleñiteten des criminal processus, solâ veritate inspectâ, simpliciter & summarissimè verfahren / und gedencken / daß das Gemaine Heyl das höchste Gesatz seye. Es sollen demnach die Straffen nach Beschaffenheit des Vorsatzes / des darauß erwachsenen Schadens / und anderer Umbständ / nicht nur auf wohl empfindliche Mulctas, und ewige Lands-Verweisung / sondern auch auf Leib- und Leben extendirt werden.

38. Und

38. Und weil man unmöglich alles / was sich zu solchen betrübten Zeiten eraignen mag/schon dermalen vorsehen/ und genugsame heylsame Verordnungen entgegen setzen kan / so werden jede Obrigkeiten und Herrschafften bey jhrem Christenthumb/und bey jhren Pflichten gegen Uns / und die jhnen anvertraute Gemainden hiemit erinnert/ daß sie in allem weißlich und vorsichtig handlen / auch weder Mühe noch Unkosten spahren sollen / alles mögliche vorzukehren / was zu Verhüetung der allgemeinen Depopulation und Ruin des Lands zulänglich erfunden werden mag. Warzu dann auch ausser allen Zweifel nicht wenig beytragen wird / wann sie / Obrigkeiten / durch Gotts-förchtiges / gerecht / nüchter / und keusches Leben sich selbst der Göttlichen Huld fähig machen / denen Underthanen mit erbaulichem Exempel vorleuchten / und sich in jhrem obligenden Ambt jederzeit wachtsamb / klug und behutsamb erweisen werden.

II.

Von denen Wachten / Examinatoribus, und Raisenden.

1.

GLeichwie zu Abhaltung der Infection nichts nothwendigers ist / als daß vor allen Stätten / Märckten / und Flecken / absonderlich aber an denen Gräntzen Unsers Hertzogthumbs genugsambe Wachten bestellet / und gewisse Schrancken und Zihle des Stillstehens aufgerichtet werden; also sollen besagte Wachten daselbst so Tag als Nachts auf die Raysende alle möglichiste Auffsicht haben/ dise ohne Respect des Stands/ oder der Condition, und Würde / bey dem außgesteckten Zihl still zustehen / und die Päss abzulegen alles Ernsts vermahnen / auch alle möglichiste Sorge und Vigilanz tragen / damit niemahlen jemand verdächtiger sich durch: und herein practicire.

2. An denen Gräntzen / und solchen Orthen / welche wegen der in der Nachbarschafft grassirenden Seuche in mehrerer Gefahr stehen / solle daß zu Ablegung der Päss außgesteckte Zihl 20. Schritt von dem bewachten Schrancken / und diser wenigstens 100. Schritt von dem äussersten Hauß der Vorstätt / Märckt / oder Flecken entfernet seyn : Die raisende Persohn aber nach abgelegtem Pass jederzeit 20. Schritt von dem Zihl zuruck gehen / ehe die Wacht selbigen abholt / räuchert / und dem Examinatori überlifert. Es sollen auch die Wägen zu dem Zihl nicht gar kommen / sondern 20. Schritt darvon stehen bleiben / und nur eine Persohn den Pass dahin bringen.

3. Wann mehr Persohnen zu gleicher Zeit von verschidenen Orthen anlangen / sollen sie sich bey dem Zihl nicht zu nahe untereinander vermengen / oder gewärthig seyn / daß / im Fall nur eine verdächtige Persohn unter jhnen wäre / die übrige alle zugleich ab: oder in das Quarantaine-Hauß verwisen werden.

4. Falls aber die raisende Persohnen von gantz bekanten / sicheren / ohnverdächtigen Orthen kommen / können deren Päss ohne Beräucherung dem Examinatori gebracht werden : Gestalten

5. Er Examinator alle und jede Päss genau untersuchen / und nach deren Befindung urtheilen und befehlen solle / ob die Raisende absolutè ab: oder in das Quarantaine-Hauß zu weisen / oder zu passiren und einzulassen ? Auf welchen letztern fall Er sie mit einem unterzaichneten und gestämpffelten Passirungs-Zetl zuversehen / benebens in disem den Nahmen und die Condition sambt der Zahl der Bedienten und Pferden / wie auch das Würths-Hauß / wo sie logiren wollen / zu exprimiren hat ; widrigen falls der Würth / welcher solche Zettel alle Nacht der Obrigkeit zu übersenden schuldig ist / niemanden zubeherbergen sich unterstehen solle.

6. Gleichwie aber nur die jenige / welche glaub-würdige Zeugnus von reinen ohnverdächtigen Orthen bringen / zu passiren seynd / also solle auch in erstgedachten Pässen aller und jeder reisenden Per-

sohnen

sohnen (der Herrschafften so wohl / als deren Bedienten) Statur / Angesicht / Haar / Barth und Kleydung beschriben : nicht minder attestirt seyn / daß sie sich an keinem verdächtigen Orth vier Wochen lang aufgehalten / und darvon herkommen seyen / im widrigen / und ohne dise Umbständ selbe nicht admittirt, sondern abgewisen : Da aber sonsten ein Zweiffel entstunde / ob die raisende Persohn etwann unter Weeg an einem inficirten Orth eingekehret / oder durch gereiset seye / sie dißfals sich mit einem leiblichen Ayd ehebevor legitimiren, und alsdann allererst eingelassen werden.

7. Seynd alle Reisende / so von der ordentlichen Strasse abweichen / und verdächtige Weeg suchen / ihrer richtigen Pässen ohngeachtet absolutè zuruck : und ausser Lands und zwar unter Betrohung Leib : und Lebens-Straff zuverweisen / auch die auß ohnverdächtigen Orthen durch dergleichen verbottene Nebenweeg hereingeführte Vieh / Güter / und Wahren für contraband zuhalten :

8. Damit man aber erkennen möge / ob die Raisende die ordinari Land-Strassen besucht / und durch keine verdächtige Abweeg marchirt, sollen jhre Päss von Orth zu Orth / und von Quartier zu Quartier unterschriben / oder selbe des abweisens gewärtig seyn.

9. Solle niemand / so von inficirten oder der Contagion halber verdächtigen Orthen ab : oder durch dise gereißet / was Stands / Condition , und Würde selber immer / und ob er schon mit einem beglaubten Pass versehen ist / einigen Orths passiret / sondern diser unter Betrohung Leib : und Lebens-Straff ohnverlängt zuruck geschafft werden / ausser er habe in einem sicheren / und gesund-benachbarten oder hierzu destinirten Orth allbereith die Quarantaine erweißlich gemacht : Daferne aber

10. Eine dergleichen verdächtige / und mit keinem glaub-würdigen Atteſtato begleitete / oder von einem inficirt- und verdächtigen Orth herkommende Persohn jedannoch durch Abweeg oder heimlicher Weiß in dises Unsers Hertzogthumbs Stätt / Märckt / Flecken / Höf oder Häuser einzuschleichen sich erkühnen wurde / solle bey

Leib :

Leib: und Lebens-Straff keiner von denen Würthen / Gastgeben / Burgern / Hintersässen / Underthanen / Beysitzern / Beständnern oder Angehörigen / denselben auf- und annehmen oder beherbergen / sondern sich deßwegen bey seiner vorgesetzten Obrigkeit ohnverzüglich anmelden: folgends selbige Obrigkeit

11. Disen Betrettenden boßhafften Frevler in einem besonderen Orth gefänglich enthalten / auf das schärffiste examiniren / und nach gestaltsambe der Umbständ an Leib: oder Leben ohnnachlässig straffen.

12. Desgleichen seynd alleinig jene Güter und Wahren ein: und durch zulassen / welche mit einem ordentlichen Atteſtato accompagnirt, Innhalt dessen außtrucklich bescheint / daß sie an einem ohnverdächtigen und gesunden Orth 40. Täg lang allbereith gewesen / davon herkommen / aller Orthen passirt worden / und die Description denen verzaichneten Wahren conform ist / ansonsten aber / und da selbe mit dergleichen Pass nicht begleitet / wann sie schon von einem ohnverdächtigen Orth hergeführt worden / jedannoch für contraband zuhalten.

13. Wann aber frembde / an rainen Orthen beladene / jedoch an verdächtigen Orthen durchgeführte Wägen ankommen / deren Wahren man einzulassen auß höchster Noth / oder anderen erheblichen Ursachen decretirt hat; sollen in Gegenwarth des Statt-Vogts oder Wagmaisters (welcher etliche Schritt davon entfernet stehen solle) die Fuhrleuth alle Decken / Kotzen / Strohe / Fässer / Küsten / oder andere Einschläg / womit die Wahren bedeckt oder eingepackt seynd / sambt dem Wagen und denen Pferden / zuruck nehmen / und die blosse Wahren hinderlassen; Welche sodann von denen hierzu bestellt und instruirten Reinigern möglichisten fleisses gerainiget / und etwelche Täg an einem besonderen Orth außgelüfftert werden sollen.

14. Andere entbehrliche Wahren und Güter aber / wann sie auß bannisirten / und verdächtigen Orthen hergekommen / oder da-

daselbst durchgeführet worden / fürnehmlich die Bether / Federn / Rauch- und anders Leder / Beltzwerck / Kleyder / Woll / Leingewand / und alle andere das Gifft fassende Arthen / sollen an denen Gräntzen zuruck geschafft: innerhalb des Lands aber auf betretten ohne Anstand unter dem freyen Himmel verbrennt / und daß dabey befindliche Vich erschossen / und in die Erde begraben: oder aber / weilen teste experientiâ von dem Menschen das Vich die Pest nicht ererbet / in ein fliessendes Wasser getriben / fleissig abgewaschen / folglich confiscirt werden.

15. Eingleiches hat man zu beobachten mit dem auß inficirten Orthen hergetribenen / oder herein practicirten Schlacht-Vich; jedoch im Fall bey allerseiths starck außgebraiteter Contagion sowohl selbiges / als andere unentbehrliche Lebens-Mittel von ohnverdächtigen Orthen her nicht genugsamb mehr zubekomen wären; könnte jenes (weil es ohne daß innerlich gesund bleibt) vorerinnerter massen in ein tieffes Wasser getriben / und wohl abgewaschen: Dise aber (nemblich die übrige Lebens-Mittel) mit möglichister Vorsichtigkeit durch aigene Rainiger habender Instruction nach gerainiget / und sodann zu Marckt gebracht werden.

16. Die Leuth / so für die Papier-Müllen die Hader-Lumpen sammlen / wann sie sich unterstehen / selbige auß inficirten Orthen ein- oder durchzuführen / seynd der ohnaußbleiblichen Lebens-straff unterworffen. Uber die an gesunden Orthen gesammlete aber sollen sie Obrigkeitliche Attestata beybringen / oder im widrigen Fall neben scharffer Bestraffung gewärthig seyn / daß jhre Lumpen verbrennt werden.

17. Wann die Wacht ohne Erlaubnus des Examinatoris jemanden passiren last / solle sie nach gestalt jhres vorsetzlichen Verbrechens oder Versehens an Leib und Leben / oder sonst exemplarisch bestrafft werden.

18. Der Examinator aber ist nicht befuegt / jemanden ohne giltigen Pass aigenmächtig / auß Gunst / oder Interesse, durchschlei-

 chen

chenzulassen / unerachtet Er die Persohn gar wohl kennete / und gewiß versichert wäre / daß sie an einem rain und gesunden Orth wohne; Anerwogen einer leicht anderwerths gewesen seyn kan.

19. Falls jemand einen Pass auß einem ohnverdächtigen Orth vorweisete / warbey jedoch sich ein oder anderer bedencklicher Umbstand erzaigte; so läge dem Examinatori ob / den Pass der Obrigkeit zu überschicken / und deren Befelch zuerwarthen.

20. Wer einen verfälschten / erdichteten / oder für eine andere Persohn gemachten Pass auf seinen Nahmen missbraucht / oder mit falschen Zeugnussen / oder verschidenen Partiten einem andern auß inficirten in sichere Oerther verhilfft / solle unangesehen seines Stands oder Privilegij, auch ungehört aller Entschuldigungen / oder Gegen-einwendungen / an Leib oder Leben gestrafft werden.

21. Wann die Pest sich einem Orth zu näheren begünnet / stehet zwar jedem Innwohner frey / sich durch die Flucht zu salviren; nach würcklicher Infection aber laufft es der Christlichen Lieb zuwider / daß jemand durch allzuspäthes Flühen andere raine Orth in Gefahr setze; Weßhalben auch die Wacht zu solcher Zeit ohne höhere Ordre keinen Menschen mehr hinauß passiren lassen solle.

22. Bey jeder Wacht solle man mit Feur / Essig / und Wachholder-Beeren / oder anderm Rauchwerck versehen seyn / umb die auß inficirten Orthen kommende Brieff durch den Rauch / und das Geld durch den Essig rainigen zu können.

23. Die Wacht solle jhr Corps-de-Garde oder Auffenthalt reinlich halten / täglich 2. oder 3. mahl Außräucheren / in Essen und Trincken die gebührende Mässigkeit beobachten / und vor allem den schädlichen Excess des Brandweins meiden: hingegen aber das Taback-Trincken mit Bescheidenheit continuiren.

III.

Von dem Marckt / Statt-Vogt / oder Marckt-Maister / und Ablader.

1.

ES sollen bey sich eraignender Pest die Victualia nicht ohne Unterschid allenthalben / sondern nur an denen von der Obrigkeit hierzu bestimmten Plätzen verkaufft: auch

2. Die ungesunde / oder zu Fortpflantzung der Pest fürdersambe Speisen / nemblich die wilde so jung als alte Gänß und Enten / oder andere auß morastigen Orthen komende Vögl / auch die alte zahme Gänß nnd Enten / alle todte / geräucherte / stinck- und mößlende Fisch / die Rehling / Däubling / Pfifferling / und andere Erd-Schwämme / die Haselnus / Pflaumen / Griechen / Spilling / Pfersing / Marillen / Nespeln / Holtz-Aepfel und Birn / auch anders unzeithiges / Wurmstichig- und leichtlich faulendes Obs / alte Ayer / stinckender Käß / Cucumern und Melonen / allerdings abgescha fft werden.

3. Wann demnach jemand sich understehet inn- oder ausser denen bestimmten Marckt-Plätzen offentlich oder heimblich dergleichen verbottene Victualia fail zuhaben / oder auch Unverbottene von Hauß zu Hauß herumb zutragen: Item

4. Wann die Verkäuffer bey sparsamber Zufuhr den Preyß Un-Christlich zu übersetzen / oder

5. Die Wucherer auf theurern Widerkauff alle Sachen an sich zu erhandlen sich erkühnen; solle der Statt-Vogt oder Marckt-Maister ein solches der Obrigkeit sogleich hinterbringen / und dem hierüber ergehenden Befelch zu gehorsamber Folge die Ubertretter ohne Connivenz empfindlich abstraffen.

6. Im Fall wider verhoffen ein grosser Mangel an unentbehrlichen Waaren / Lebens-Mittlen und Holtz entstunde / und zugleich

die Contagion all- und jede umbligende Orth dermassen ergriffe / daß auß gesunden Orthen durch ohnverdächtige Strassen keine Zufuhr mehr beschehen könte; soll der Statt-Vogt und Ablader dißfalls all das jenige beobachten und besorgen / was im zweyten Articul §. 13. mit mehrerm versehen ist.

7. Ingleichem solle der Statt-Vogt auf die Mezger / Becken / Gastgeben / Preuen / Gar-Köch / und Brandweiner alle möglichiste und genauiste Obsicht haben / und alles fleisses jederzeit vigiliren / daß diser Unserer Ordnung von allen gehorsambst nachgelebt werde.

IV.

Von denen Posten / und Botten.

1.

Alle von Außländischen inficirt-oder suspecten Orthen anlangende Brieff sollen bey dem außgesteckten Zihl vor denen bewachten Lands-Gräntzen abgelegt / und mit Wachholder-Beeren / oder Schieß-Pulver / auf einem hierzu aigens zubereitheten Instrument, durch welches der Rauch die Brieff ungehindert durchstreichen kan / beräuchert: der Postilion oder Bott aber mit seinem Felleisen oder Sack / worinnen die Brieff verwahrt gewesen / zuruck gewisen werden.

2. Eine gleiche Vorsichtigkeit ist vonnöthen / wann Brieff von Innländischen angesteckten Orthen vor denen Stätten / Märckten / oder Flecken ankommen.

3. Wann aber Unsere Innländische Posten oder Botten ausser Lands / so gewiß oder vermuthlich auß verdächtigen Orthen dahin gebracht worden seynd / empfangen; sollen sie selbe gleich bey deren Ubernehmung beräucheren / und sodann ungehindert damit repassiren.

4. Sie sollen sich über die Beschaffenheit anderer Orthen wegen der Pest fleissig erkundigen / keinen unsicheren Orth berühren / und

und was sie mit Wahrheits Grund davon erfahren / der Obrigkeit anzaigen / umb die benöthigte Mesures darnach nehmen zu kōñen: So dann

5. Sich bey verlurst des Lebens nicht unterfangen / einer verdächtigen Persohn durch List herein zu helffen.

6. Wann sie aber dergleichen verdächtige Inn: oder Außländische Persohnen ohne richtigen Pass führen / und sich selbsten nicht eben so wohl / als andere Leuth / bey denen Wachten legitimiren / sollen sie ohne Quarantaine nicht eingelassen werden.

V.

Von denen Gesundheits-Directoribus.

I.

SOlle ein jeder Gesundheits-Director diß sein Ambt allen aigenē Geschäfften vorziehen / die jhme untergebene Persohnen zu embsiger Verrichtung jhrer Diensten ernstlich anhalten / von denen Gassen-Maistern und anderen die Bewantnus der Contagion genau erkundigen / aller Unordnung zeitlich vorkommen / unnöthigen Argwohn und Schröcken verhüeten / und insonderheit sich eyferig dahin bestreben / daß dise Unsere Pest-Ordnung von jedermänniglichen bestmöglichist observiret werde.

2. Soll Er alle 3. Tag der Obrigkeit des Orths von allem dem / was merckwürdiges vorgefallen / oder von jhme verordnet worden / Bericht erstatten / auch in Sachen von grosser Wichtigkeit / die Er selbst zu exequiren sich nicht unterstehen will / oder soll / alsobald die weithere Resolution von gedachter Obrigkeit darüber einholen.

3. Sobald jhme von einem Beicht-Vatter / Medico, Barbierer / Bader / Gassen-Maister / oder Innwohner hinterbracht wird / daß jemand in einem Hauß erkranckt seye / solle Er dem hierzu verordneten Wund-Artzten die Beschau ohne Verzug anbefehlen /

len / und (wann es möglich ist) über die berichtete Umbständ auch des Medici Mainung vernehmen / sodann aber gestalten Dingen nach erkennen / ob der Krancke in seiner Wohnung gelassen / oder in das Lazareth / oder Quarantaine-Hauß durch die bestellte Träger gebracht werden solle.

4. Gleichwie aber bey starcker Grassirung in manchen Oerthern kaum 2. 3. oder mehr Lazareth-Häuser erklecken die Menge der Krancken zu fassen; Also folgt von selbsten / daß nicht alle und jede ohne Distinction dahin verlegt werden müssen / bevorab / da es Stands- oder andere ansehentliche Persohnen seynd. Wann demnach jemand in seinem aigenen Hauß verbleiben / oder einen anderen inficirten darinnen gedulden wolte / könte es der Director, wann Er sonsten kein erhebliches Bedencken hätte / ohne weitere Anfrag wohl erlauben / jedoch nur mit dem geding / wann Er gewiß versichert wäre / daß hierzu ein bequemer / und von der übrigen gesunden Familia genugsamb separirter Orth in dem Hauß vorhanden seye; Wie Er dann auch dem Hauß-Patronen scharff und ernstlich einbinden solle / daß Er den Krancken nicht unter denen bewohnten Zimmern / oder gleich darneben / sondern in ein höheres Orth des Hauses / oder zur Somers-Zeit gar unter das Tach (allwo die gifftige und stinckende Außdämpffungen ohne Schaden frey auffsteigen können) legen / und zuvor alle unnothwendige Mobilia, sambt dem Getraid und anderen Victualien / so von dem Krancken nicht genug entfernet seynd / beyseiths raumen lasse.

5. Ingleichem wäre nicht allein zulässig / sondern höchst rühmlich / wann zu solchem Ende die vermöglichere Leuth / welche in ihren Wohnungen keinen geraumen Platz haben / für sich und ihre angehörige bey Zeiten bequeme Garten-Häuser erbaueten oder mietheten / umb im Fall der Noth sich deren anstatt der Lazarethen bedienen zukönnen.

6. Es mag nun aber der Inficirte in seinem Hauß bleiben / oder nicht /

nicht / so solle doch der Director selbiges durch die beaydigte Spörrer Schliessen / und biß nach verstrichener Quarantaine nicht mehr öffnen lassen.

7. Wolte der Krancke in seinem Hauß verbleiben / und die übrige Hauß-Genossen sich in einen anderen sicheren und unbewohnten Orth begeben / sollen sie von niemand daran gehindert / jedoch zu Haltung der Quarantaine so wohl / als andere verdächtige Leuth / angehalten werden: Es soll aber

8. Der Terminus à quo bey der Quarantaine von der Zeit an gerechnet werden ratione der Persohnen / wann sie 40. Täg in keinem verdächtigen Orth gewesen / ratione der Häuser aber / wann in 40. Tagen niemand mehr darinnen kranck gelegen / oder verstorben. Dahero der Director ohne Consens der hohen Obrigkeit mit niemanden hierinnfals zu dispensiren befugt ist.

9. Obwohlen aber in 40. Tagen niemand mehr in einem verschlossenen Hauß kranck gewesen oder gestorben / so kan nichts desto weniger der Director selbiges ehender nicht eröffnen lassen / als biß es zuvor sambt allen Mobilien von denen verordneten Rainigern nach jhrer Instruction gerainiget worden. Wann aber nach beschehener Rainigung die Innwohner noch 7. Tag darinnen verbleiben / und inzwischen nicht mehr erkranckt seynd / solle jhnen frey außzugehen / und andere einzulassen verstattet werden.

10. Darff der Director die seinem Comando untergebene Leuth / welche mit inficirten Persohnen umbgehen / oder Todten begraben / und Häuser rainigen oder spörren / in seine Behausung niemahlen einlassen / sondern soll deren Anbringen vermittels eines Bedienten auf der Gassen von ferne vernehmen: und seine Ordres hinwiderumben schrifftlich vor die Hauß-Thür legen lassen.

11. Solle er sich dise Pest-ordnung / und insonderheit die Instructiones der jhme untergebenen Bedienten wohl bekant machen / seine Befelch und Anstalten darnach reguliren / in bedencklichen Fällen sich nicht übereillen / in denen aber / so keinen Verzug leiden /

den / nichts verabsaumben / sondern sich in allem jederzeit gewissenhafft / eyferig / wacht- und behutsamb erweisen / wie Er es gegen Gott / Uns / und jedermänniglich zuverantworten getrauet.

12. Ubrigens solle an denen Orthen wo kein Director der Gesundheit vonnöthen ist / der Beambte oder Hoffmarcks-Herrschafft all das jenige selbst beobachten / und vollziehen / was bißhero dem Directori injungiret worden / auch in denen Märckten und Dörffern an statt der Lazareth und Quarantaine-Häuser zwey oder mehrere von der Gemaind / so weit es sein kan / entfernete Behausungen außsehen / und ohne Respect, weme es zugehörig / raumen und dahin accomodiren lassen / damit in daß eine Hauß der erkranckte sogleich untergebracht / in daß andere aber die reconvalescirte zu Haltung der Quarantaine verwisen / mithin die weithere Ergreiffung dises Ubels abgehalten werden möge.

VI.

Von denen Geistlichen / Seelsorgern / Predigern / und Beicht-Vättern.

I.

WEilen nach dem Spruch Unsers Erlösers und Seeligmachers Christi vor allen Dingen das Reich GOttes gesucht werden solle / und die laidige Seuche der Pest nit schlechter Dings von natürlichen Ursachen alleinig hergelaitet / sondern vilmehr von der durch die schwere Sünden höchlichst belaidigten Göttlichen Majestät auß gerechtistem Zorn zur Straff verhengt wird ; Als ist Unser gnädigst und ernstlicher Will / daß die nachgesetzte Obrigkeiten mit denen Geistlichen nach Gelegenheit jedes Orths / als denen Dechanten / Capitlen / Pfarrherren / und anderen / welchen die Seelsorg anbefohlen ist / hierauß communiciren / und sie in Unserm Nahmen erinneren / daß selbe umb den erzürneten GOtt zubesänfftigen nicht

nicht nur besondere Andachten anstellen / damit eyferigst continuiren / und das Volck hierzu treuhertzig erinneren / sondern auch

2. Selbiges von denen Cantzlen mittels außtrucklicher Vorstellung solcher Straff von allen / bevorab der Füllerey und Unzucht / als zweyen zu Außbraitung der Pest sehr vil contribuirenden Lasteren mit möglichistem Eyfer ab: und hingegen zur Tugend / wahrer Bußfertigkeit / aufferbäulichem Christlichen Leben / und milderer Beytragung des Allmosens anmahnen / mithin weithers repræsentiren sollen / daß bey sothanem Zustand der gesunde ebenfals in præsenti periculo mortis constituirt seye / folgends niemand auf seine Kräfften zutrauen / sondern ein jeder zur wahren Buß ohne Zeit verlurst zugreiffen / und sich mit Gott und seinem Nebenmenschen zuversöhnen habe / in deme laider die Erfahrung bezeugt / daß dise Kranckheit urplötzlich angreiffe / und nur gar zu offt den Verstand im Anfang verwirre.

3. Sollen die Pfarrer und Prediger dem Volck wohl eintrucken und zuverstehen geben / daß / sobald einer sich inficirt befindet / selber auß schuldiger Lieb des Nechsten / welchen er sonsten mitanstecken wurde / aller Gemainschafft / Correspondenz, und Gespräch mit anderen sich ohnverlängt entschlagen / auch von denen übrigen Hauß-genossen sich absönderen / und der Cur des verordneten Medici oder Wund-Artzten anvertrauen; Item / fals eine Persohn an der Contagion verstirbet / deren Kleyder / Bethlein / und Beth-Gewand niemand mehr gebrauchen / noch weniger dise verkauffen / oder denen armen schencken / sondern solche / umbwillen hierdurch die Seuche befürdert und mehrers außgebraitet wird / verbreñen solle.

4. Hingegen haben auch die Pfarrer und Seelsorger ihre Pfarr-Kinder und Anvertraute wider den höchstschädlichen Schröcken nach dem Exempel des H. Cypriani (*) zu animiren / nicht minder sich selbsten auffzumunteren und in dem festen Vertrauen zu Gott durch die Erinnerung zustärcken / daß dessen unendliche Güte in derley

(*) *Serm. de Mortal.*

 ge-

gefährlichen Zeiten die Priester zu Trost der ansonsten desolirt bleibenden Pfarr-Gemainde besonders gnädiglich conservirt habe:

5. Die Geistliche jedoch / so nicht Expressè für die angesteckte Krancken verordnet seynd / sollen an kein verdächtiges Orth gehen / es seye dann / daß jemand in der grösten Lebens-Gefahr keinen anderen Seelsorger haben könte: Dahero

6. Die Pfarrer an denen Orthen / wo die Pest sich annähert / zeitlich mit Caplänen sich versehen sollen / damit sie nicht selbst die inficirte besuchen / und hierdurch denen Pfarr-Kindern Anlaß geben müssen / sich vor ihnen zuentsetzen / und so wohl den Gotts-Dienst als Beicht-Stuhl zumeiden.

7. Welcher für die verdächtige und inficirte bestellt ist / der solle mit denen gesunden keine Gemainschafft haben / daß Gedräng der Leuthen auf Gassen / und Märckten decliniren (und wo es die Obrigkeit vor nöthig erachtet) zu einem Zaichen / durch welches Er von denen Leuthen erkennet werde / ein Creutz aussenher auf der Brust hangend haben / oder in der Hand tragen.

8. Der zum Lazareth verordnete Beicht-Vatter solle nahe bey selbigem wohnen / sich niemahl ohne Noth zu weith davon entfernen / alle Morgen umb 6. oder 7. Uhr (dahero Er in der frühe ehebevor Meß lesen kan) und Nachmittag umb 3. oder 4. Uhr sich dahin verfügen / und ein auf solchen Zustand gerichtetes Gebett verrichten: Ausser disem aber solle Er auch zu anderen Stunden nicht ermanglen / die Krancken öffters zubesuchen / zur Beicht und Communion zu adhortiren / sie bestmöglichst zutrösten / und zu völliger Resignation in den Göttlichen Willen anzufrischen.

9. So offt ein Geistlicher in ein Hauß zu einem neuen Patienten begehrt wird / solle Er dem Gesundheits-Directori sogleich davon Nachricht geben.

10. Solle ein jeder Priester ehe und bevor Er gefährliche Oerther betrittet / oder einen inficirten besuchet / der in dem Medicinischen Neuburgischen **Unterricht** verzaichneten Præservativē sich

be-

bedienen / und neben dem / daß Er ein wenig Wein: oder Gifft-Essig mit Wasser zusich nimmet / so wohl das Angesicht / als die Pulß und Nasen darmit anstreichen / auch ein Schwämlein / oder einen Theil von dem Fazenet darinnen eintuncken / und öffters daran riechen / nicht minder in den Mund in Gifft-Essig eingebeitzte Wachholder Beer / Citronen-Schahlen / oder Angelica Wurtzen 2c. nehmen / und den Spaichel außwerffen.

11. Solle Er im gehen sich nicht starck bewegen / wann aber jedannoch ein Schweiß jhne ankommet / vor der Hauß-Thür ein wenig abkühlen / und erschnauffen / hierauf eine Wax-Kertzen anzünden / und nachdeme ein guter Rauch gemacht worden /

12. Vor dem Eintritt zu dem Krancken den Lufft etwas von sich blasen / bey dem Eintritt aber das Gesicht was wenigs ab: und beyseits wenden / sich dem Krancken nicht gar zu sehr nähern / sondern wenigstens zwischen disen und jhne die brennende Wax-Kertzen halten / und gute acht haben / daß Er selben ohne Noth nicht zu vil anschaue / und dessen vergifften Halitum ansich ziehe / oder / falls in einem Zimmer mehrer inficirte wären / gegen dise das Angesicht allzu unbehutsamblich wende.

13. Solle er sich hüeten / daß Er weder des Krancken noch der Außwarthern Klayder / Beth / und andere Mobilia mit seinen Händen / Klaydern / oder Huet berühre; im Fall es aber auß Noth / oder ungefehr geschehete / die Händ und Klayder alsobald abwasche / und rauche; Der Ursach willen

14. Selber sich nicht lang aufhalten / noch weniger nidersitzen / die breñende Wax-Kertzen aber allererst bey dem Außtritt auß dem Hauß wider außlöschen / so forth bey seiner Heimbkunfft den Mund / Angesicht / Haar und Pulß mit dem Gifft-Essig hinwider abwaschen / nicht minder die Klayder / Chor-Röck / und Stolas auf einem lüfftigen Orth aufhencken / und außrauchen / oder wann der Lufft nicht favorisirt, auf einen heissen Ziegel einen Essig schütten / und den Dampff an das Klayd gehen lassen: Zu dem Ende

 15. Ein

15. Ein jedwelcher Priester / wann es möglich ist / ein besonders Klayd zu Hauß / und ein anders bey Besuchung der Krancken anlegen / auch / weilen die Klayder von Woll leichtlich das Gifft fassen / das außwendige von gewürxter Leinwand / daß inwendige aber von Leder verschaffen soll.

VII.

Von denen Medicis, Apoteckern / Barbierern / und Badern.

I.

SOllen die Medici und Wund-ärtzt den zu Neuburg getruckten Medicinischen Unterricht von der grassirenden Seuche 2c. fleissig durchlesen / sich in jhren Verordnungen und Curen darnach reguliren / und den Effect oder Würckung derselben / auch was sie sonsten merckwürdiges observiret / Wochentlich an den Gesundheits-Directorem , oder in Ermanglung dessen an den Beambten vernachrichten.

2. Sollen sich auch in Besuch- und Curirung der Krancken weiters nicht extendiren / als jhnen von der Obrigkeit das Zihl gesetzt ist : Dannenhero

3. Die jenige / so für unverdächtige Persohnen vorbehalten seynd / die verdächtige und inficirte Häuser keines weegs betretten / oder mit denen dahin verordneten Medicis , Wundärtzten / und anderen Bedienten Conferenz halten / sondern sich aller Gefahr der Infection gäntzlich entäusseren sollen ; jedoch mit diser Limitation, daß sie in wichtigen Sachen mit behöriger Behutsamkeit solche schrifftliche Correspondenzen mit einander pflegen mögen / welche von der Obrigkeit zum gemainen Nutzen gut oder nothwendig zu seyn erachtet werden.

4. Hingegen mögen die zu inficirten Persohnen bestellte Medici und Wundärtzt auch persöhnliche Conferenzen , jedoch nicht ohne Nothwendigkeit halten / und über wichtige Sachen deliberiren /

dabey aber die benöthigte Præcaution nicht unterlassen: Warzu

5. Dises dienlich seyn wird / daß so wohl sie / als auch alle andere Persohnen / so sich der Gefahr exponiren müssen / gewürtzte und ohne Falten glat und eng gemachte Klayder tragen / selbige zu Hauß an einem freyen lüfftigen Orth wider außziehen / aufhängen / und außräucheren: so dann ein anders raines Klaid anlegen / den Mund mit Gifft-Essig außwaschen / die Zungen schaben / und all das jenige / was in dem Medicinischen Unterricht zur Præservirung vorgeschriben ist / fleissig gebrauchen.

6. Sie sollen jhrem anvertrauten Ambt / als einem Göttlichen Beruff / getreulich / eyferig / unverdrossen / und gewissenhafft abwarthen / die von GOtt so hoch anbefohlene Liebe des Nechsten niemahlen ausser acht setzen / und sich mitten in der Gefahr ohne alle Forcht und Kleinmüthigkeit / mit gantz freüdigem und unbekümmerten Gemüth / jederzeit des Himlischen Schutzes getrösten. Und

7. Obwohlen sie bey jhren so schwer als gefährlichen Verrichtungen nicht ermanglen sollen Gott umb seinen kräfftigen Seegen unaußsetzlich anzuflehen / so sollen sie doch sich des gemainen Gotts-Diensts so wohl / als aller anderen Gemainschafft der gesunden Leuthen allerdings enthalten / die inficirte Häuser auch nur wegen jhrer Ambts-Geschäfften besuchen / sich allda unter waserley anderen Prætexten nicht saumen / weniger nidersitzen / oder einige Mobilia ohne Noth berühren.

8. Die Wundärtzt sollen die bey inficirten Patienten gebrauchte Instrumenta fleissig rainigen / und fürohin bey anderen Leuthen nicht mehr brauchen.

9. Wo es an genugsamber Anzahl der Wund-Artzten nicht ermanglet / da solle ein besonderer bestellet werden / welcher auf Befelch des Gesundheits-Directoris die Beschau der jenigen Patienten vornehme / welche des Gassenmaisters Bericht nach nur an gemainen Kranckheiten darnider ligen. Massen kein Medicus oder Wund-

Artzt

Artzt jemand ungefehr besuchen / oder in die Cur annehmen solle / ehe gedachter Director davon benachrichtet worden / und selbst dißfals die Nothdurfft verfügt hat.

10. Alle Medici und Wund-ärtzt sollen Morgens frühe offtbemeltem Directori schrifftliche Relation von allen jhren Patienten / und Curen erstatten.

11. Damit auß Mangel der Wund-Artzten niemand verkürtzt werde / sollen die Barbierer und Bader so wohl in Stätten / und Märckten / als bey denen Ehehafft-Bädern auf dem Land / bey anscheinender Gefahr einer Contagion, sich mit erfahrnen / und in jhren Verrichtungen geschickt und fleissigen Gesellen zeitlich versehen / umb so mehr / als unmöglich zuerlauben ist / daß einer zugleich die gesunde und inficirte besuche oder bediene.

12. Wo die Seuche eintweders bereiths eingeschlichen / oder sich schon in der Nachbarschafft verspüren last / da sollen alle starcke Zusamenkomfften in denen Barbier-Stuben / wie auch die offentliche Bäder / bey verlurst solcher Gerechtigkeit gäntzlich eingestellt seyn / damit nicht etwann durch ein einiges räudiges Schaf eine gantze gesunde Heerde angesteckt werde.

13. Solle das Blut / so in denen Barbier-Stuben / gemainen Bädern / oder anderen Häusern von gesunden oder krancken gelassen wird / bey ohnnachlässiger Geld-Straff anderst wohin nicht / dann allein in die fliessende Wasser geschüttet werden / umb hierdurch den schädlichen Gestanck / so auß dessen Fäulung znentstehen pflegt / zuverhinderen.

14. Die Apotecker sollen sich zeitlich mit denen jenigen Artzeneyen so die Medici ordinarij vor nöthig erachten / vorsehen / und jhre Officinen, bey verlurst der Gerechtigkeit / nicht mangelhafft erfinden lassen. Zu dem Ende dann

15. Die Medici, welche keine inficirte Persohnen besuchen därffen / besagte Officinen öffters visitiren die Apotecker zu baldiger Ersetzung aller Defecten ernstlich ermahnen / und / im Fall sie saumseelig wären / die Obrigkeit hierüber behelligen sollen.

16. Die

16. Die Apotecker oder deren Gesellen und Jungen sollen die auß inficirten Häusern überschickte Recept, ehe sie solche berühren / mit einem Zänglein über die Glut halten und außräucheren / auch inzwischen den Athem innhalten / und den Spaichel außwerffen.

17. Schliesslichen sollen alle und jede Medici, Apotecker / und Wund-Aertzt das jenige / zu dem sie vermög der gemainen Policey-Ordnung ohne daß jederzeit verbunden seynd / in disen gefährlichen Läuffen desto genauer beobachten / oder im widrigen Fall der unaußbleiblichen schärffisten Bestraffung gewärthig seyn.

VIII.
Von denen Hebammen.

1.

DJe für gesunde Häuser vorbehaltene Hebammen sollen sich nicht unterstehen / einiges verdächtiges Orth zu besuchen / oder mit denen Pest-Medicis und Hebammen Gespräch zu halten. Herentgegen aber

2. Solle die für inficirte Häuser bestellte Hebame alle gesunde Leuth / und Häuser / sambt der Kirchen meiden / und so wohl in disem Punct, als auch ratione jhrer aigenen Bewahrung sich also aufführen und verhalten / wie oben in der Instruction der Medicorum und Wund-Aertzten Art. 7. §. 5. 6. und 7. bereiths versehen ist.

3. Solle auch selbe von jhrer angewisenen Wohnung ohne Noth sich nicht entfernen / damit sie zu allen Zeiten angetroffen / und zu denen gebehrenden Frauen in denen inficirten Häusern begehrt werden möge.

4. So dann jhr Ambt bey Reichen und Armen mit unermüdetem Fleiß aufs treulichste versehen / in gefährlichen Fällen den Pest- oder Lazareth-Medicum zu Rath ziehen / und seiner Verordnung schuldige Folge laisten.

5. Solle sie die Kinder durch den Pestilential-Seelsorger tauffen lassen / oder ein solches im Fall der Noth selbst verrichten / damit selbige an disem so nothwendigen H. Sacrament nicht verkürtzet werden.

6. Im fall die Kindel-betherinen ihrer Hilff noch weithers nöthig hätten / solle sie zwar allezeit willig erscheinen / jedoch sich niemahlen zu lang bey jhnen verweilen.

IX.
Vom dem Lazareth-Vatter / und dessen Bedienten.

1.

DEr Vatter oder Vorsteher des Lazareth-Hauses solle die Krancken mit Speiß und Tranck / wie solche von dem Medico oder Wund-Artzten verordnet worden / gebührend verpflegen / und hierüber richtige Rechnung führen / damit die Unkosten hernachmahls von denen Patienten oder jhren Erben / oder in Ermanglung des Vermögens von denen Gemainden entrichtet werden mögen.

2. Es sollen aber die dahin gebrachte Lebens-Mitel nicht in seiner Wohnung / sondern ausserhalb derselben in einem darzu aigens bereitheten Hüttlein abgelegt / und sodann daselbst von seinen Bedienten abgeholt werden / nachdeme die Zubringer widerumb zuruck gewichen.

3. Wann Er / Lazareth-Vatter / mit denen Krancken nothwendig zureden hat / soll er / so vil möglich / davon entfernet bleiben / und die Thür inzwischen offen lassen. Welches Er auch zu beobachten hat / wann der Beicht-Vatter / Medicus, oder Wund-Artzt dieselbe besuchet.

4. Ratione der Præservation oder Bewahrung der Gesundheit hat Er / sambt allen anderen Lazareth-Bedienten / sich nach der Instruction der Medicorum und Wund-Aertzten Tit. 7. §. 5. und 6. zuverhalten.

5. Bey dem gewöhnlichen Gebett / so Morgens und Abends von dem

dem Beicht-Vatter verrichtet wird / sollen alle Thüren der Krancken-zimmer (soferne es das Wetter zulasset) eröffnet werden / damit alle das Gebett anhören / und ihre andacht verrichten mögen.

6. So offt ein Krancker das Glöcklein leuthet / womit ein jedes Zimmer vor seinem Fenster versehen seyn soll / so ist ein Krancken Warther / oder Wartherin schuldig / alsogleich hinein zugehen / und das Verlangen des Krancken zuvernehmen.

7. In Anweisung der Zimmer solle auf den Stand nnd das Alter jederzeit eine Reflexion, auch zwischen Mäñern und Weibern ein Unterschid und Absönderung gemacht / und jenen die Warther / disen aber die Wartheriñen zugeschafft werden.

8. Damit kein Patient von seinem Zimmer in ein anderes / oder gar auß dem Lazareth hinauß gehen möge / solle vor jeder Thür ein Rigel vorgeschoben werden.

9. Die Warther und Wartheriñe sollen ohne Nothwendigkeit und Erlaubnus des Lazareth-Vatters sich von ihren angewisenen Wohnungen nicht entfernen / sondern denen Krancken fleissig pflegen / doch nicht zulang auf einmal bey ihnen verbleiben / sondern öffters von und zugehen / auch zu ordentlicher Zeit die Speisen und Artzeneyen eingeben / und daß die Patienten sich wohl halten / fleissige Sorg tragen.

10. Wann einem Krancken von denen Befreundten / oder Guthäteren eine Speiß zugeschickt wird / welche der Medicus oder Wund-Artzt erlaubet / köñen die Warther solche mit behöriger Vorsichtigkeit (wie bereiths oben §. 2. eriñeret worden) añehmen / und dem Krancken zubringen.

11. Was aber die Patienten von ihren Speisen übrig lassen / sollen die Warther bey Leibes-Straff nicht essen / sondern eintweders denen Krancken aufbehalten / oder bey dem Lazareth vergraben.

12. Sie (Warther und Wartheriñe) sollen zu Nachts mit dem Wachen einander abwechslen : Auch

13. Die Krancken-Zimmer mit hell-angezündetem Wachholder-

Holtz dann und wann außräucheren/ oder einen Gifft-Essig-Dampff machen/ und bey lieblichem Wetter die Fenster und Thüren eröffnen.

14. Der Ein- und Außgang des Lazareths soll fleissig bewacht / und ohne des Gesundheits-Directoris schrifftlichen Befelch oder Zettel niemand ein- oder außgelassen werden.

15. Welche aber nach erlangter Gesundheit widerumb entlassen werden / sollen vor dem Lazareth in blossen Hembdern zu einem Feur stehen/ sich öffters umb und umb wenden/ sodann gantz neue und wohl eingerauchertе Klaider anziehen / und sich bey Lebens-Straff nirgentshin / als geraden Weegs in das Quarantaine-Hauß begeben / dahin sie auch zu mehrerer Versicherung von einem Krancken-Warther begleitet werden müssen.

16. Der Lazareth-Vatter solle gedachte neue Klayder zeitlich verschaffen / und durch Saumbseeligkeit die restituirte nicht aufhalten.

17. Wann jemand verstorben / solle es denen Todten-Gräbern ohnverzüglich bedeutet werden / welche sodann zu vollziehen haben / was jhnen vermög ihrer Instruction obliget.

18. Das Beth/ die Klayder/ und alle von dem Verstorbenen gebrauchte Mobilia, welche wegen jhrer Porositet das Gifft fangen / sollen ohnverweilt verbreñt: das Geld hingegen/ und was auß Metall bestehet/ in Essig gelegt / sodann widerumb mit Wasser abgewaschen / getrücknet / und von dem Lazareth-Vatter biß auf fernern Befelch der Obrigkeit getreulich aufbehalten werden.

19. Hund und Katzen / welche in jhrem Bältz das Gifft von einem Orth ins andere tragen/ seynd nicht zugedulden.

20. Die Krancken-zim̃er/ so nach Genesung oder Absterbung der Patienten lähr werden / sollen von denen Rainigern zuvor genugsamb gesäubert werden/ ehe wider ein anderer dahin gelegt wird.

21. Ubrigens solle der Lazareth-Vatter in zweiffelhafftigen Dingen des Gesundheits-Directoris, oder des Medici Mainung vernehmen/ und disen zweyen in allem Folge laisten.

X. Von

X.

Von denen Inspectoribus der Quarantaine-Häuser.

I.

JEder Inspector oder Hauß-Maister solle in einem besonderen Zimmer wohnen / seine Gäst mit aller Nothdurfft versehen / auch alles diß / was im nachfolgenden 18. Articul denen Innwohneren ins gesambt vorgeschriben ist / und sich auf ihne oder das Quarantaine-Hauß schickt / fleissig beobachten und vollziehen.

2. Er solle aber sich selbsten keine Macht zuaignen / ohne Ordre der Obrigkeit / oder des Gesundheits-Directoris, jemanden einzunehmen.

3. Wann Er auch einer neu ankommenden Persohn eine würckliche Kranckheit ansihet / solle Er selbige ungeachtet der aufzuweisen habenden Ordre nicht gleich einlassen / sondern ausser des Hauses so lang zur Gedult anweisen / biß Er sein Bedencken dem Directori oder Beambten angezaigt / und ferneren Beschaid hierüber erhalten hat.

4. Die neu angekommene sollen 7. Täg in einem besonderen Zimmer verbleiben / und / wann sie indessen nicht erkrancken / erst hernach zu anderen Gästen gelassen werden.

5. Wann jemand die Zeit der 40. Täg außgehalten hat / solle der Inspector solches seinem Vorgesetzten hinterbringen / welcher sodan die weithere Nothdurfft zuverfügen wissen wird.

6. Wer aber wehrender Quarantaine erkranckt / soll in seinem Zimmer alsogleich eingesperrt / hierauf dem Gesundheits-Directori angezaigt / von dem verordneten Wund-Artzten besichtiget / und gestalten Dingen nach in ein Lazareth-Hauß gebracht : Das Zimmer aber hernachmals gehöriger massen widerumb gerainiget werden.

7. Denen gesunden / so die Quarantaine halten / kan zwar erlaubt wer-

werden ausser des Hauses einen frischen Lufft zuschöpffen / nicht aber in andere Häuser oder Dörffer zugehen / oder mit ohnverdächtigen Leuthen Gemainschafft zumachen.

8. Die Frembde / welche gar hinweg und zuruck raisen wollen / sollen nicht allein unaufgehalten seyn / sondern auch mit einem Attestato, wie lang sie Quarantaine gehalten haben / begleitet werden.

9. Die Inspectores oder Hauß-Maister / welche für die an inficirten Orthen erbaute Quarantaine-Häuser bestellet seynd / haben ratione der Hauß-Würthschafft / und Verpflegung ihrer anvertrauten Leuthen / all daß jenige zu beobachten / was oben dem Lazareth-Vatter Art. 9. §. 1. und 2. anbefohlen worden.

10. Weil die für suspect gehaltene Persohnen durch die von der Seuche wider restituirte sowohl / als dise durch jene sehr leicht in Gefahr gesetzt werden könen; so ist gute Obsicht nöthig / daß sie nicht unter einander / sondern abgesöndert wohnen.

XI.

Von denen Gassen-Maisteren.

1.

Es solle ein jeder Gassen-Maister in seinem Creyß oder Viertel Sorg tragen / daß die Strassen reinlich gehalten / und daß zusammen gekehrte Koth ungesaumbt abgeführt werde.

2. Er solle auch die / welche sich unterstehen was stinckend und faulendes auf die Gassen zuwerffen / oder zugiessen / der Obrigkeit zur Bestraffung anzaigen : Auch

3. Von allen Häuseren eine Verzaichnus der dariñen wohnenden Persohnen abforderen : Sodann

4. Wochentlich / oder bey überhand nehmender Pest täglich einmahl in jeden Häuseren visitiren / ob die Leuth gesund oder kranck seyen / und ob alles rain und sauber ohne Gestanck und Unfläterey gehalten werde?

5. Wann

5. Wann jemand kranck wird / solle er nach beschehener fleissigen Erkundigung der Umbständen ohne mindistē Zeit verlurst dem Gesundheits-Directori davon Nachricht geben.

6. Solle er sich die denen sambtlichen Iñwohneren und in specie denen Handwercks-Leuthen vorgeschribene Ordnungen wohl bekant machen / und alle / so darwider handlen / der Obrigkeit anzaigen.

7. Wann in einem gesperrten Hauß ein Vich vorhanden wäre / welches nicht 40. Täg dariñen verschlossen gehalten werden könte / solle der Gassenmaister einen Orth / wo selbiges inzwischen versorgt werden mag / außsihen / jedoch dabey die Veranstaltung dahin machen / daß es zuvor in ein fliessendes Wasser getriben / und nach beschehener genugsamen Abwaschung etwelche Täg auf dem freyen Feld (fals die Zeit solches zulasset) aufgehalten werde / ehe man solches in einen anderen Stall wider einstellet.

8. Es solle auch der Gassenmaister nicht ermanglen vor denen verschlossenen inficirten Häuseren sich über den Stand selbiger Iñwohner zuerkundigen / die für gesund angegebene zu mehrerer Sicherheit an die Fenster kommen zu lassen / auch fleissig nachzufragen / ob sie an nothwendiger Bedien- und Verpflegung einigen Mangel leyden / oder nicht?

9. Solle er sich bey jedem Burger über seiner Nachbarn verhalten erkundigen / auch absonderlich auf die Würths-Häuser genauiste Aufsicht haben / und wann er etwas erfahret / solches der vorgesetzten Obrigkeit oder dem Gesundheits-Directori der erforderenden Remedur wegen ohnverlängt anzaigen.

XII.

Von denen Krancken- und Leichen-Trageren.

1.

DIe wissentlich inficirte Persohnen sollen von besonderen krancken-Trageren in das Lazareth: die verdächtige aber auch von besonderen in das Quarantaine-Hauß getragen werden.

2. Des-

2. Desgleichen / weil andere Leichen-Trager für die an der Pest verstorbene: und wider andere für die an gemainen Zuständen verblichene Persohnen bestellet seynd / so solle keiner dem anderen einzugreiffen bey Vermeidung schwerer Leibs-Straff sich unterstehen.

3. Die Trager der verdächtigen und inficirten Krancken und Todten sollen sambt jhren umb sich habenden Leuthen bey Verwürckung des Lebens in keine Versamblung gesunder Menschen komen / sondern derselben sambt der Kirchen sich entäusseren / und / wo es die Nothdurfft erfordert / ein gewisses kenn-Zaichen / wardurch sie auf der Gassen von jederman distinguirt werden mögen / in der Hand tragen; warüber die Obrigkeit jeden Orths nach gut befinden zu disponiren hat.

4. Zur Præservation und Beschützung ihrer aigenen Gesundheit sollen sie gewüxte enge und glatte Klayder tragen / solche zu Hauß an einem lüfftigen freyen Orth mutiren und beräucheren / sich fleissig mit Essig waschen / und die von dem Medico verordnete Præservativa gebrauchen.

5. Sie sollen ohne außtrucklichen Befelch des jhnen vorgesetzten Gesundheits-Directoris in kein Hauß einlauffen / und einen Krancken oder Todten aigenmächtig herauß nehmen.

6. Nach empfangener Ordre aber sollen sie ohnverzüglich jhr Ambt vollziehen / und zwar die Krancken-trager die jenige / welche auß Krafftloßigkeit nicht gehen können / mit jhrem Beth und nöthigem Leingewand in das Lazareth oder Quarantaine-Hauß: die Leichen-Trager aber die Todten-Cörper eintweders in einer verschlossenen Sarch / oder auf einem bedeckten Karren ohne allen Conduct an das hierzu bestimbte Begräbnus Orth bringen.

7. Welcher sich vermessentlich unterstehet / einem Krancken oder Todten etwas abzunehmen oder zuentfrembden / solle der ohnablässlichen Lebens-Straff gewärthig seyn.

XIII. Von

XIII.
Von denen Todten-Gräberen.

1.

Wene Todten-Gräber / welche für die an gemainen Kranckheiten verstorbene bestellet seynd / sollen sich bey Lebens-Straff nicht unterstehen einen wissentlich an der Pest verstorbenen zur Erden zu bestatten.

2. Die geschworne Pestilential Todten-Gräber aber mögen zwar die in denen Lazareth-Häusern gestorbene auf begehren des Lazareth-Vatters alsögleich begraben / jedoch sollen sie von jhrem vorgesetzten Gesundheits-Directore zuvor jederzeit eine special Ordre erwarthen / ehe sie in anderen privat Häusern Hand anlegen.

3. Wann sie aber befelcht seynd / dise oder jene inficirte Leiche zu beerdigen / sollen sie es auf die bestimmte Stund vollziehen / die Gräber umb 2. Spañen tieffer als sonst gebräuchlich machen / den Cörper mit Kalch / so vil möglich / bestreuen / und mit Erden wohl bedecken.

4. Falls mehr todte Leiber in eine Gruben zusañen geworffen werden müssten / wäre vonnöthen / daß dise umb so vil desto tieffer gegraben wurde.

5. Die Todte sollen jhrer Hembder / oder Klayder / so sie am Leib haben / von niemanden unter Lebens-Straff beraubet / sondern mit selbigen begraben: Die nackende aber ohne weithere Anklaydung / oder Einähung nur schlechter dings mit einer Leinwath bedeckt / oder (wann solche schnell zuhaben seynd) in dinne Todtenbaaren gelegt / und mit Kalch beschüttet werden.

6. Wer sich unterstehet / auß Gewiñsucht / oder anderem boßhafft- und Unchristlichen Absehen / wissent- und vorsätzlich einen noch lebenden Krancken in die Todtenbaar / oder auf den Todtenkarren / oder in das Grab zulegen / solle als ein Mörder mit gebührender Lebens-straff jedesmahlen belegt werden.

7. Was übrigens die Verwahrung der aigenen Gesundheit / und die Entäusserung von aller Gemainschafft der Leuthen betrifft / haben die Todten-Gräber daß jenige zu beobachten / was in vorhergehendem 12. Art. §. 3. und 4. denen Krancken- und Todten-Trageren vorgeschriben ist.

XIV.

Von denen Beschliesseren der verdächtigen und angesteckten Häusern.

1.

Nachdeme die verpflichtete Beschliesser von dem Gesundheits-Directore Ordre empfangen / ein Hauß zuspörren / sollen sie sich ungesaumbt dahin verfügen / und alle Thüren / oder andere Oeffnungen / wardurch man leicht auß- oder einkommen kan / verschliessen / und das Hauß auf allen Seithen / eintweders mit einem einfachen Creutz / wann es nur verdächtig / oder mit einem zweyfachen / wann es gewiß inficirt ist / seinem Befelch gemäß bemercken.

2. Sie sollen aber selbst in solches Hauß keinen Fuß setzen / noch weniger anderen Leuthen / sie seyen dem Krancken so nahe befreundt / als sie immer wollen / den Eingang verstatten / ausser dem Beicht-Vatter / Medico, und Wund-Artzten / mit welchem sie sich der Zeit halben verstehen / oder jedem einen aigenen Schlissel anvertrauen können.

3. Sie sollen alle Tag 2. mahl vor denen verspörrten Häusern die Schloß visitiren / und zugleich auch mit behöriger Behutsambkeit sich auf der Gassen über den Zustand dasiger Inwohnern erkundigen / ob nemblichen dise an Lebens- und Artzeney-Mittlen / oder an nothwendiger Warth keinen Mangel leyden / auch ob niemand verstorben / oder von neuem erkranckt seye ? gestalten sie (Beschliesser) den Gesundheits-Directorem von allen disen Umbständen zu informiren schuldig seynd.

4. Wann in dem Hauß/ welches verschlossen werden muß / Pferd oder anders Vich vorhanden/ so dariñen nicht versorgt werden kan / sollen die Beschliesser dem Gassenmaister davon Nachricht geben / welcher so dann die benöthigte Anstalt dißfals zumachen hat.

5. Wann jemand verstorben / sollen sie zur bestimmten Zeit denen Leichen-Trägeren eine Thür aufmachen / und hernach bald wider verschliessen.

6. Wann aber in 40. Tägen niemand mehr in einem Hauß erkranckt oder verstorben / sollen sie es dem Gesundheits-Directori anzaigen / und von jhme der Rainig- und Eröffnung halben schrifftliche Ordre erwarthen.

7. Wann nun hierauf der Befelch an sie ergehen wird/ das bemeltes Hauß zu rainigen seye ? sollen sie zwar die geschworne Rainiger und andere / welche von dem Gesundheits-Directore außdruckliche Erlaubnus haben / zu bestimmter Zeit einlassen / jedoch das Hauß nach beschehener Rainigung noch nicht völlig frey machen / ehe und bevor eine Wochen darüberhin verflossen / und gedachter Director nochmahlen derentwegen befragt worden.

XV.

Von denen Krancken-Wartheren/ und Wartherinnen in denen verschlossenen Häusern.

1.

DJe Krancken-Warther oder Wartheriñe/ welche zu Bedienung der Verschlossenen Häuser eintweders von der Obrigkeit / oder von denen Jñwohneren selbsten bestellet worden / sollen alles / was oben in dem 9. Art. denen Lazareth-Warthern anbefohlen worden / auch jhres Orths nach allen Puncten fleissigst beobachten / und vollziehen: Auch

2. Denen Gassenmaistern / Beschliessern / und Zutragern / von denen oberen Fenstern den gegenwärtigen Zustand des Hauses / so

offt sie hierumben befragt werden / redlich erzehlen / und wann etwas ermanglet / solches jhnen ohnverhalten.

3. Sollen selbe denen Krancken die verordnete Speisen und Artzeneyen zu ordentlicher Zeit / und wie es von dem Medico oder Wund-Artzten befohlen worden / willig und fleissig raichen / und selbst etwas in der Cur und Lebens-Ordnung zu änderen sich nicht erkühnen.

4. Sollen sie eine besondere Stuben oder Cammer bewohnen / die gesunde Persohnen des Hauses nicht überlauffen / sondern gantz abgesöndert bleiben / und so wohl jhr aigenes / als das Krancken-Zim̃er rainlich und sauber halten / auch dann und wann beräucheren / oder mit dem Dampff des auf haisse Stain gegossenen Gifft-Essigs von allem gifftigen Gestanck purificiren.

5. Ubrigens sollen sie sich in allen Dingen treu und ehrlich verhalten / und bey Vermeydung Unserer ohnnachläßlichen schweristen Straff in solchen angesteckten Häusern nicht das mindiste beyseiths stecken / oder entziehen.

XVI.

Von denen Leuthen / welche denen in gespörrten Häusern befindlichen Persohnen die Nothdurfft zutragen müssen.

1.

WEil die Billichkeit erfordert / daß die von der Gemainde abgesönderte betrangte Leuth so wohl mit Lebens- als Artzeney-Mittlen der Nothdurfft nach versehen werden / so sollen die Zutrager oder Zutragerin̄e / sie seyen gleich von der Obrigkeit oder von denen Innwohneren selbst hierzu bestellet worden / sich jederzeit dergestalten embsig erweisen / daß die verspörrte sich über einige Hinlässigkeit zubeklagen nicht Ursach haben mögen: Dahero /

2. Ob sie schon in ein inficirtes Hauß zugehen keine Erlaubnus haben / sollen sie doch nicht unterlassen alle Tag dreymahl / nemb-

lich

lich Morgens frühe / zu Mittag / und Abends / sich vor selbigem anzumelden / das Begehren der Jñwohnern von einem Fenster zuvernehmen / und mit dem herabgeworffenen Geld (welches mit einem Löffel aufgehebt / und in einen Essig geworffen werden solle) die benöthigte Victualia, Artzeneyen / und anders getreulich und gewissenhafft einzukauffen. Wäre aber jemand so arm / daß er seine Nothdurfft kauffen zulassen nicht vermöchte / sollen sie denselben dem Allmosen-Herrn / oder weme sonsten die Besorgung der Armen obligt / anzaigen / und von disem die zur Sustentation und Cur erforderliche Mittel empfangen.

3. Die erkauffte und zugetragene Sachen sollen bey dem Lazareth in ein besonders Hüttlein : bey anderen gespörrten Häusern aber in einen von dem Fenster herab gelassenen / Korb ohne dessen Berührung / gelegt / und hinauf gezogen werden.

4. Es sollen sich aber bey Leib- und Lebens-Straff die Zutrager keines weegs unterstehen / in ein verschlossenes Hauß verbottene und ungesunde Speisen / noch weniger Gifft / Gewöhr / und zu Aufbrechung der Thüren und Kästen dienliche Werck-Zeug zu bringen ; sondern / falls sie was bedenckliches hören oder mercken / sollen sie es der Obrigkeit oder dem Gesundheits-Directori zeitlich hinterbringen.

5. Wann ein Krancker den Pestilential-Seelsorger / Medicum, oder Wund-Artzten verlangt / sollen sie auch in solchem Fall zu dienen sich nicht waigeren / sondern in allen Dingen sich willfährig erweisen / und durch Unfleiß oder Verzögerung niemanden verkürtzen.

XVII.

Von denen Rainigern der inficirt und verdächtigen Häuser / und anderer Sachen.

1.

Alldieweilen nicht allein nach würcklich abgewendter / sondern auch bey añoch anhaltender Contagion alle verdächtige Zimmer /

mer/ Cammern/ und Mobilia der jenigen Häuser / welche die Quarantaine außgehalten haben / gerainiget werden müssen : Dise Verrichtung aber wegen besorgender Hinlässigkeit nicht einem jeden Innwohner selbsten anverträuet werden kan ; Also solle sich derselben bey schwerer Straff niemand anderer unterfangen/ als die hierzu ordentlich bestellt/ und beaydigte Rainiger und Rainigerinne / Welche

2. Dise jhre Instruction zum öfftern lesen/ oder von anderen vorlesen lassen / und dabey ihres abgeschwornen Ayds sich jederzeit erinneren sollen.

3. Die Raimigung der inficirten Sachen aber solle bey Lebens-Straff nicht auf denen Plätzen und Gassen der Stätt/ Märckt/ und Dörffern/ oder bey denen gemainen Brünnen und durch-fliessenden Wasseren : sondern in einem eingeschlossenen geraumen Hof des Hauses / oder in abgang dessen gar auf freyem Feld / oder an denen fliessenden Wassern ausser- und unterhalb der Stätt / und Flecken / und zwar (wann das Wetter hitzig ist) Morgens frühe nach der Sonnen Aufgang / oder Abends vor derselben Nidergang / oder (wann die Hitz nicht groß ist) auch zu anderen Zeiten des Tags / jedoch niemahlen bey trüb- neblicht- und regnerischem Wetter/ vorgenommen werden.

4. Alle Rainiger so wohl Mann- als Weiblichen Geschlechts sollen enge und ungefaltete auß gewürzter Leinwand gemachte Klayder und Handschueh tragen / alle Morgen und Abend gute Præservativa nach der Medicorum Verordnung gebrauchen / vor der Rainigung ein gutes Gläß Wein außtrincken / und das Angesicht/ die Schläff/ Ohren / und Händ mit Gifft-Essig bestreichen : wehrender Arbeit aber in solchem Essig eingebeitzte Wachholderbeer / oder Citronen-Schelfen in dem Mund halten / den Spaichel fleissig außwerffen / die Nase auch mit einem in obgedachtem Essig benetzten Schwämmlein verstopffen / und endlich nach beschehener Arbeit die Händ sambt dem Angesicht und Mund mit einem gemainen Essig wider abwaschen/ die Zungen schaben/ und die Klayder veränderen.

5. Sie

5. Sie sollen sich nicht allein selbst mit einigem Diebstahl niemahlen besudlen/ sondern auch getreulich Sorg tragen/ daß von anderen nichts muthwillig verderbt / vertuscht / oder entfrembdet werde ; massen der jenige / so das geringste davon veruntreuet / ob es schon keinen Thaler werth / und Er solches hundertfach zuersetzen bereith wäre / mit der Fustigation, oder nach gestaltsame der Umbstände/ und des hierauß erwachsenen oder besorgenden Schadens mit der Lebens-Straff ohnnachlässig belegt werden solle ; wie dann derentwegen auch dem Judici wohl zu untersuchen obligt / ob die entfrembdete Sachen noch ungerainiget gewesen / und hierdurch das anklebende Contagium weithers gebracht worden seye/ oder nicht ?

6. Wann ein Rainiger in Erfahrung bringt / daß jemand ein ungerainigtes Hauß oder Zimmer bezogen / oder dergleichen Mobilia gebraucht / oder selbige selbst zurainigen sich angemasset habe / solle er die Obrigkeit dessen behelligen / damit der Ubertretter zu gebührender Straff gezogen / die gerainigte Mobilia aber confiscirt/ und dem Lazareth zugeaignet werden mögen.

7. Das Wasser/ worinnen etwas gerainiget worden / solle in ein entlegenes Orth / oder gar in einen Fluß ausser- und unterhalb der Statt/ des Marckts/ oder Dorffs gegossen werden.

8. Es sollen die Rainiger die Gemainde meiden / und sich sambt jhren Angehörigen zu Hauß so lang abgesöndert halten / biß sie nach Quitirung dises Diensts die Quarantaine gehalten haben werden.

9. Alle verdächtige Sachen / deren Vergifftung man muthmasset/ und noch vil mehr die jenige / so in angesteckten Häusern gewesen/ außgenommen die/ welche in einem wohlverschlossenen Gewölb von Anfang der Infection biß zu Eröffnung des Hauß aufbehalten worden/ sollen eintweders gerainiget/ oder verbrennt werden.

10. Es haben aber die Rainiger zu solcher Verrichtung vonnöthen (1) ein Sib von drat / ein anders von Bast / und noch ein gestricktes von Zwirn / warauf man bey der Beräucherung verschidene Sachen legen kan ; (2) Bind-fäden/ Schnür oder Spaget zum binden

und aufhengen; (3) buchene oder aichene Kohlen; (4) Wachholder-Holtz oder Beer / Kühn / Weyrauch / oder anders Rauchwerck / dergleichen in dem Medicinischen Unterricht beschriben worden; (5) Kessel / und Waschzüber; (6) eiserne und höltzerne Stänglein / damit die Sachen wehrender Beräucherung mit denen ersteren wohl außgeklopfft / und mit denen letzteren in der Wäsch wohl gerührt und durchstossen werden mögen.

11. Es ist keinem Rainiger erlaubt ohne Consens des Gesundheits-Directoris in ein verschlossenes Hauß zugehen / und selbiges oder dessen Fahrnussen zu rainigen; wann aber gedachter Director solches schrifftlich befohlen / so kan die Rainigung folgender gestalten vorsichtig und ordentlich vorgenommen werden. Erstlich solle einer von denen Rainigern sich mit obgedachten Klaydern / Handschuh / und Præservativis verwahren / und sodann mit einer brennenden Wachs-Fackel in das Hauß hinein gehen / alle Fenster eröffnen / und auf allen Herden oder Feurstätten / Oefen / Camin / und geraumben gepflästerten Flötzen ein Feur machen; über eine weile aber die Fenster wider beschliessen / in alle Zimmer und Cammern Glutpfannen setzen / und eintweders das von denen Medicis verordnete Rauchwerck / oder in Ermanglung dessen Wachholder-holtz oder Beer / Kühn / Schieß-Pulver / Saliter / oder Weyrauch 2c. anzünden / oder Essig auf haisse Stain giessen. Nachdeme dises eine Stund zuvor vollzogen / und die Fenster nach vergangenem Rauch wider eröffnet worden / sollen die übrige Rainiger auch nachfolgen / alle Fahrnussen zusammen lesen / und selbige auß dem Hauß zur Rainigung tragen / oder wegführen; Jedoch

12. Stehet es dem Hauß-Würth frey / jemanden seinetwegen zubestellen / welcher von ferne stehend / und zusehend / alle und jede Sachen aufzaichne.

13. Edelgestein / Gold / Silber / und Geld sollen gleich im Hauß mit Essig gerainiget / und dem Eigenthumbs-Herrn zugestellet; oder / fals diser verstorben / oder abweesend wäre / der Obrigkeit angezaigt / versigelt / und in verwahr genommen werden. 14. Weh-

14. Wehrender Rainigung des Hauses kōñen zwar die Jñwohner (welche ohne daß die Quarantaine schon gehalten haben) herauß: und an frischen Lufft gehen / jedoch nicht alsogleich unter die Leuth / oder in frembde Häuser lauffen; anerwogen die Erfahrung gegeben / daß wegen des hierdurch verursachten Schröckens und Entsetzens zum öfftern grosses Unhail entstanden seye.

15. Alles / was ein Krancker oder Todter gebraucht / berührt / oder in seinem Krancken-zimmer gehabt hat / ingleichen alles wurmstichige Holtzwerck / Pflaster / Schachtlen / Salben-Büchsen / und derley Lumpereyen / sollen alleranfangs in einem Garten / oder Hof / oder gar auf freyem Feld zu Aschen verbrennt / oder tief in die Erde vergraben werden.

16. Die Böden / Tilen / Getäfer / Thüren / Fenster / Fensterläden / Kästen / Truhen / Tisch / Stühl / Bänck / und dergleichen andere Sachen / welche schwerlich oder gar nicht ausser des Hauses gerainiget werden können / sollen 3. Tag nach einander erstlich mit scharffer Lauge / hernach mit Essig oder Saltz-Wasser wohl abgeriben und gewaschen werden.

17. Die Beräucherung des gantzen Hauses solle ebenfals 3. Tag nach einander von 6. zu 6. Stunden bey verschlossenen Fensteren continuiret / und nach der Zeit die Fenster wider aufgespörret werden / damit der Wind frey durchstreichen möge. Welches auch von denen Ställen / und Getraid-Städlen zuverstehen ist.

18. Unter diser Zeit sollen alle Mauren anfangs mit Kehrwischen abgeputzt / sodann mit Kalch 3. mahl außgeweisset: und alle Löcher und Spalt mit Mertl oder Laim verstrichen: die heimbliche Gemächer aber durch Hineinwerffung eines lebendigen Kalchs / und durch Abwaschung des Sitzs mit Essig / wider gerainiget werden.

19. Die Mobilia, welche das waschen leyden / sollen anfänglich mit Aschen gesechtelt / hernach in ein haisses Wasser geworffen: mit blossen Händen aber nicht berührt / sondern nur mit Stänglein stäts gerühret / und wohl durchstossen: folgents mit stricken etliche

Täg in ein fliessendes Wasser gehängt/ oder in Ermanglung diser Gelegenheit wenigistens mit kaltem Wasser in einem Zuber öffters außgewaschen / und zuletzt an freyer Lufft 8. Tag lang außgesonnet / und beräuchert werden.

20. Was von Kupfer / Messing / Eisen/ oder anderm Metall bestehet/ wird eine zeitlang ins Wasser gelegt/ und hernach mit Essig/ oder Lauge gewaschen.

21. Alle seidene/ leinene/ und wollene Sachen/ welche das Gifft gern fangen/ sollen wenigstens 2. mahl gerainiget/ und lange Zeit im freyen Lufft an die Sonne gehängt werden.

22. Die Feder-Bether/ und andere unwaschbare Sachen/ welche von keinem Krancken berührt worden/ sollen 14. Tag im Lufft außgesonnet/ öffters gewendet/ beräuchert/ und außgeklopfft : Jedoch

23. Die schlechtere Bether / wollene und leinene Klayder / Fürhäng/ Decken/ Tepich 2c. nicht gerainiget / sondern mit anderm plunder / davon oben §. 15. Meldung beschehen / dem Feur aufgeopffert werden.

24. Das Getraid / welches auf denen Böden der inficirten Häusern gelegen/ soll erstlich 2. Wochen alle Tag umbgestochen : Ingleichen der Reyß/ Haberkern/ geschelte Gersten / Hirsche / Erbsen / Linsen/ und andere Legumina, wie auch das Mehl auß denen Küsten oder Speiß-Truhen auf einen rainen Boden geschüttet / und öffters gerührt : Endlich aber auf einem Sib (oder das Mehl auf einem leinenen Tuch) zu drey verschidenen Zeiten beräuchert werden.

25. Höltzerne Sachen müssen etliche Täg ins Wasser gelegt / so dann mit einer Lauge gewaschen/ und beym Feur getrücknet werden.

26. Die Schrifften/ und Bücher sollen beräuchert / und die Zimmer/ worinnen sie ligen / etliche Täg geöffnet : die Gemähle von Oelfarben aber/ wie auch die Musicalische Instrumenta (welche es leyden) mit einem in Essig getunckten Schwam̃en gerainiget werden.

27. Die gemachte Klayder und Decken müssen zertrennet/ das unnütze davon verbreñt / das taugliche hingegen beräuchert oder gewaschen : die Baumwolle wohl außgeklopfft.

28. Die

28. Die ungearbeithete Wolle außgewaschen / die gespoñene aber geräuchert: und

29. Der Flachs und Hamf 3. mahl auß fliessendem Wasser gewaschen werden.

30. Das kostbare Beltzwerck solle nach öffters widerholter Außlüffterung / Außstaub- und Beräucherung / von neuem gebeitzt / und außgearbeitet: schlechteres Beltzwerck aber / wie auch das Haar und die Scheerwolle in denen Sesseln verbreñet werden.

31. Daß auß verdächtigen Orthen mit Consens der Obrigkeit zugeführte Brenn-Holtz solle vor der äussersten Wacht auf einem besonders bestimbten Platz abgeladen / und nach vorheriger genugsamen Außlüffterung auf einen anderen Wagen geladen / sodann beräuchert / und auf den Marckt geführt werden.

32. Das Vich muß in ein Wasser geschwemmet / und gewaschen / hernach (wann es die Jahr-Zeit leydet) einige Täg im Feld geweydet: Und

33. Die Käß geschaben / und mit Essig oder Wein gewaschen werden.

34. Von denen auß ohnverdächtigen Orthen durch verdächtige oder inficirte Strassen ankommenden Wahren / seynd die äusserliche Einschläge / Kisten / Decken / Strohe ꝛc. wegzunehmen / die Wahren aber an einem besonderen Orth außzulüffteren / und zuberäucheren.

35. Wohlvermögliche Leuth sollen die nicht allzu kostbare Mobilia nicht mehr behalten / sondern nach genugsamber Rainigung in die Lazareth / oder arme Häuser schencken.

36. Schliesslichen / weil ohnmöglich all und jedes / was zu rainigen ist / diß Orths in specie benennet / und die Weiß / wie mit selbigem zuverfahren seye / ohne allzu grosse Weithläuffigkeit besonders angeführet werden kan; Als haben die Rainiger überhaupts dises zumercken / daß sie nur das jenige / was sich ohne Schaden nicht mit Essig oder Lauge waschen last / auf dem Sib oder Gitter über einem Kohl-Feur beräucheren / und mit eisenen Stänglein wohl außbeitlen:

Die übrige Sachen aber alle waschen / auch selbige (wann es ohne deren Beschädigung immer thunlich ist) drey Tag vorhero in haisser Lauge oder Saltz-Wasser einwaichen sollen.

XVIII.

Von denen Innwohneren ins gesambt.

1.

WEil die Pest von der allergerechtisten Rach der erzörneten Göttlichen Majestät fürnemblich herrühret / so sollen die Hauß-Vätter und Mütter ihre Kinder und Bediente zu mehrerer Gotts-Forcht / und Besserung des Lebens nach Möglichkeit an: Und hingegen von allem sündlichen Leben / insonderheit vom Gottslästeren / Fluchen / Fressen / Sauffen / Hass / Neid / ungerechter Unterdruckung des Nechsten / und der Unzucht ernstlich abhalten / jhnen mit gutem Exempel selbst vorgehen / dem Gotts-Dienst bey allgemainen Versamblungen und Bett-stunden in der Kirchen mit mehrerm Eyfer abwarthen / dem himlischen Vatter durch Kindliche Demüthigung / wahre Reu und Laid / und hertz-innbrünstiges Gebett in die Ruthen fallen / und zu Erhaltung seiner Göttlichen Barmhertzigkeit sich auch barmhertzig und freygebig gegen dem armen Nebenmenschen erzaigen.

2. Nach sothaner Geistlichen Cur / welche zu Abwendung der Ubernatürlichen Ursach dises verderblichen Ubels vor allem nöthig ist / sollen die Innwohner auch die natürliche Verwahrungs- und Hilffs-Mittel / welche denen Materialischen Ursachen entgegen gesetzt seynd / nicht ausser acht lassen / sondern selbige nach Innhalt des Medicinischen Unterrichts fleissig gebrauchen / Und

3. Sich vorderist angelegen seyn lassen / daß der Lufft / welcher zur respiration und mithin zu Erhaltung des Lebens höchst nothwendig ist / vor allen gifftig- faul- und stinckenden Effluviis, vaporibus & exhalationibus, wie auch von ungesunden Winden bestmöglichist verwahrt / und theils durch vorsichtige Verhütung / theils

durch künstliche Verbesserung aller schädlichen Qualiteten in möglichister Rainigkeit erhalten werde. Zu welchem Ende

4. Man in lieblichen Sommer-Tägen die Fenster und Thüren eröffnen / bey trüb-regnerisch und neblichtem Wetter aber selbige beschliessen / auch die kühle und trücknende Lüfftlein frey einlassen / und hingegen die geschwüle / feucht und warme von der Mittag- und Abend-Seithen herkommende Wind von denen Wohn-Zimeren fleissig abhalten / auch das gantze Hauß dann und wann außräucheren solle; allermassen in besagtem Unterricht cap. 4. mit mehrerm zu ersehen ist.

5. Nechstdeme sollen alle Häuser / Vorhöf / und Stallungen sauber gehalten / die s. v. Nachtstühl fleissig außgetragen / und die nicht allzu wohl versorgte heimbliche Gemach / auß welchen sich der Gestanck zu vil in die Häuser ziehen kan / mit Sand-Säcken bedeckt werden; anerwogen alles / was fault / widerumb eine andere Fäulung erwecken: folglich auch den Menschen zur Pest / welche maistens in einer Fäulung bestehet / disponiren kan; weshalben auch die jenige / so alle Morgen ihr Angesicht über das privet zuhalten / und den Geruch davon mit ihrem Athem an sich zuziehen pflegen / leichtlich erachten können / was sie vor einen Vortheil und Nutzen von disem ungereimbt und unflätigen Præservativo zu hoffen haben.

6. Ist auch in Sterbens-Läuffen mehrers / als sonst jemahlen / in acht zunehmen / daß in Stätten / und Märckten die Gassen sauber / und von allem Unflat rein gehalten / kein Kehrkoth / noch weniger ein Pferd- Kühe- Schwein- oder Gänß-Mist auf selbigen geduldet / sondern alsobald an gewisse entlegene Oerther vor die Thor hinauß geführt werde. Wie dann auch

7. Sich niemand unterstehen solle / einen Harn oder Blut von Menschen oder Vich / ein Inngewayd von Hünern / Tauben / Enten / Gänsen / 2c. ein faules Obs / alte Lumpen / stinckende faule Spühl- und Feg-Wasser / Stockfisch-Baitzen / oder dergleichen Unwesen / noch weniger todte Hüner / Fisch / Hund / Katzen / oder andere Thier / so durch ihre Fäulung den Lufft verunrainigen können / auf

die Gassen zu werffen/ oder zuschütten. Welche Dienstbotten demnach hierinnfals pecciren/ sollen mit dem Triller oder Narren-Häußlein: der Hauß-Würth aber wegen seiner schlechten obsicht an Geld/ und zwar denen Armen zum besten/ empfindlich gestrafft werden.

8. Es ist ingleichem auch eine genaue Auffsicht zuhaben auf die gemaine Röhr- und Schöpff-Brünnen/ und andere Wasserlaitungen/ damit dieselbige durch Wasch- und Eintauchung verschidenen Geräths/ und Einwerffung allerley Unflaths/ todter Katzen/ Hunde/ Heñen 2c. oder auch sonsten allerley gifftwercks durch Gottlose Leuth nicht verunrainiget/ und hierdurch vil Menschen verunglückt werden.

9. Bey Einreissung der Seuche sollen die Schwein/ Gänß/ Enten/ und derley unsauberes Vich und Geflügel/ davon vil schädlicher Gestanck entstehet/ in Stätten und Märckten unverweilt ab: und an besondere Orth ausserhalb der Ringmaur hinauß geschafft: der jenige aber/ so disem zuwider handlet/ so wohl durch hinwegnehmung des besagten Vichs und Geflügels/ als in andere weg gestrafft werden.

10. Weil die Unrainigkeiten des Leibs zu einem Zunder dienen köñen/ das Pestilentzische Gifft ehender zufangen/ so solle an inficirten Orthen sich jederman des Schweinenfleisches/ und der in dem 3. Art. §. 2. verbottenen schädlichen Speisen enthalten/ und hingegen die Lebens-Ordnung/ so vil immer möglich ist/ nach denen in dem 4. Capitel des Mediciniſchen Unterrichts vorgeschribenen Reglen einrichten.

11. Solle ein jeder Burger und Lands-Iñwohner/ wegen besorglichen Mangels der Zufuhr/ sich bey zeiten mit Getraid/ Mehl/ und anderen gesunden Victualien/ wie auch mit Essig/ Wachholder-holtz und Beeren/ und anderen Verwahrungs-Mittlen/ nach eines jeden Vermögen/ nothdürfftig versehen.

12. Die Katzen/ Hund/ und andere außschweiffende/ oder hin und her lauffende Thier/ wie auch die Pfauen/ Tauben und derley Geflügel/ welche leichtlich mit ihren Haaren oder Federn das anklebende Gifft auffangen/ und von einem Hauß ins andere tragen können/

sollen wehrender Contagion wohl eingespörrt: oder im widrigen Fall erschossen / und der Aigenthumbs-Herr ohne respect mit einer Geld-Straff/ zum Nutzen der Armen/ belegt werden.

13. Jeder Iñwohner soll auf seines Nachbarn Verhalten/ Thun / und Lassen acht geben/ und was jhme bedencklich vorkommt / sogleich dem Gassenmaister oder Gesundheits-Directori anzaigen.

14. Wann die Pest überhand nimmt / sollen die gemiethete Wohnungen/ ungeachtet der verstrichenen Miethungs-Zeit / und der beschehenen Aufkündigung biß zum Ende der Contagion nicht mehr geändert werden/ sondern jede Familia bleiben/ wo sie ist.

15. Keine Krancke Persohn/ ob sie schon nur mit einem gemainen Anligen behafftet ist/ solle bey schwerer Straff zur Pest-Zeit vor Obrigkeit/ oder in der Kirchen erscheinen / anerwogen die jenige / so von seinem Zustand nicht informirt seynd / sich leichtlich ab jhme entsetzen könten.

16. Vor Auf- und Nidergang der Soñen/ sollen wegen der Schädlichkeit des Nacht-Luffts die Häuser und Fenster wohl verschlossen gehalten werden/ und die Iñwohner ohne erhebliche Ursach zu Nachts nicht außgehen.

17. Wann sich an einem Orth die Pest mercken last/ soll jeder Iñwohner vorsichtig wahrnehmen / woher und von welchen Persohnen die Victualia, oder andere Sachen in sein Hauß komen / damit nichts verdächtiges angenoñen/ und hierdurch die Seuche eingezetlet werde.

18. Wann jemand ein Geld empfangt/ und nicht gewiß versichert ist / daß selbiges von ohnverdächtigen Orthen und Persohnen herkoṁe/ solle Er es sambt dem Geld-sack in Essig werffen / ehe Er es zehlet. Sonderlich aber ist dise Vorsichtigkeit bey denen Umbgeld- Zoll- Steur- und Rent-Aembteren vonnöthen/ denen auß vilen frembden Händen Geld zukommen muß.

19. Werden alle und jede / welche ein Testament, Codicill , oder andere letzte Willens Disposition hinterlassen wollen / wohlmainend eriñeret/ daß sie dise in Zeiten verfassen/ und nicht biß zu würcklich ein-

eingerissener Contagion differiren sollen / weilen alsdann verschidene Hindernussen/und solche incidentia sich zu äusseren pflegen/daß dergleichen Geschäfft nicht mehr zur Perfection und Execution gebracht werden kan.

20. Weil auch durch langen Aufschub der Cur in einer jeden Kranckheit bald etwas verabsaumbt / und was Anfangs mit geringer Mühe abzuwenden wäre/ durch Nachlässigkeit unhailbar werden kan; als sollen die Hauß-Vätter oder Mütter genau acht haben / ob sich von denen jhrigen jemand übel befinde / auch ob und was vor Zufälle einer bey sich verspühre? damit solches ohne Verzug dem Gassenmaister / oder Gesundheits-Directori umbständlich zuwissen gemacht werden möge. Massen bey unnachbleiblicher Leibs-Straff keiner jemahlen die mindiste Kranckheit/ so Er bey seinen Untergebenen wahrnimbt / vertuschen und verschweigen / noch weniger ohne vorherige Besichtigung selbst urtheilen solle / ob selbige gefährlich seye / oder wenig zu bedeuten habe. Dann

21. Wann auch einer bey sich selbst einen neuen Zufall vermerckt / welchen Er nicht vor bedencklich haltet / solle er nichts desto weniger sich ungesaumbt dem Gesundheits-Directori angeben lassen/ und ohne dessen vorwissen und willen auß der Wohnung / wo er kranck worden/ nicht mehr weichen/ sondern den Befelch zuvor erwarthen/ob Er daselbst zuverbleiben habe/ oder in ein anders Orth zubringen seye? Jedoch wird hiebey auch ein jeder eriñeret/ daß Er nicht ab einem jeden Zufall sogleich erschrecken/ und durch unzeithige Forcht oder Entsetzung das Ubel ärger machen: sondern vil mehr mit einem unbekümmerten und Hoffnungs-vollen Hertzen sich dem Willen und Gnadenreichen Schutz des Allmächtigen ergeben / sodann die Cur der Seelen und des Leibs unverweilt vornehmen / und mit dem weisen Seneca gäntzlich glauben solle/ daß **jhrer vil gestorben / weil sie den Todt geforchten.**

22. Es solle sich niemand erkühnen / ein Harn-Glaß von einem Krancken/ der noch nicht besichtiget worden/ über die Gassen zu einem

Me-

Medico zutragen / weniger einen wissentlich inficirten oder suspecten Patienten in ein anders privat Hauß zu beförderen / oder zu sich einzunehmen. Wer aber hierwider peccirt, soll am Leib oder Leben: und wer davon Wissenschafft hat / und solches verschweigt / ohne regard des Stands / Alters / Geschlechts / und der Verwandtnus / ebenfals am Leib gestrafft werden.

23. Wann jemand in einem Hauß von der bösen Seuche befallen wird / solle sich der Hauß-Würth oder Würthin erklären / ob sie den Krancken in dem Hauß gedulden wollen oder nicht / und auf den ersten Fall des Gesundheits-Directoris Erkantnus erwarthen / welches (weil der Zustand keinen Aufschub leydet) ohne mindiste Widersetzlichkeit befolget / und ohne Zeit-verlurst exequirt werden solle.

24. Wann nun gedachter Director dem Krancken im Hauß zuverbleiben erlaubt hat / solle diser von anderen gesunden Hauß-genossen gantz abgesöndert / in einem besonderen Zimmer eingeschlossen / und mit benöthigter Warth / Artzeney / und Lebens-Nothdurfft vorsichtiglich verpflegt: die uñothwendige Mobilia aber auß gedachtem Zimmer alleranfangs herauß genommen / und salvirt werden.

25. Wann in 40. Tägen in einem verspörrten Hauß niemand mehr erkranckt oder verstorben / mögen die Innwohner zwar den Gesundheits-Directorem durch den Gassenmaister wegen der Eröffnung mahnen lassen / sich aber selbst bey Verwürckung des Lebens niemahlen unterstehen / gewalthätig ein Schloß / oder Thür aufzubrechen / und herauß zugehen.

26. Ingleichem solle die Rainigung des Hauß und der dariñen befindlichen Fahrnussen von niemand anderen / als von denen beaydigten Rainigern auf Befelch des Gesundheits-Directoris vorgenommen werden. Wer darwider handlet / dem sollen neben anderer schwerer Bestraffung die gerainigte Mobilia genommen / und dem Lazareth / oder armen Hauß zugeaignet werden.

27. Wer wissentlich in ein inficirtes Hauß ohne Befelch oder Erlaubnus gehet / soll gestrafft / und in selbiges eingespörret werden;

Wer aber solches unwissent thut / die Quarantaine zuhalten schuldig seyn.

28. Auß einem verschlossenen Hauß solle vor beschehener Rainigung weder der Beicht-Vatter / noch der Medicus, noch jemand anderer einige Sach / auch nicht unter dem Prætext einer Belohnung / oder eines Geistlichen Gelübdes / oder Allmosens ꝛc. annehmen: außgenommen Geld zu Bezahlung der Artzten / Artzeneyen / Lebens-Mittlen / und funeralien; welches aber zuvor jederzeit in Essig geworffen werden muß. Wer demnach etwas hiervon erfahrt / solle es bey schwerer Straff anmelden.

29. Bey nachlassender Seuche solle ein jeder / welcher einen Orth / wo ein inficirter gelegen / oder einige Fahrnussen / welche in einem verdächtigen Orth gewesen / waisst oder hat / solche bey Leib- und Lebens-Straff anzaigen / damit selbe gerainiget werden mögen; wie dann auch hiervon weder die Edlgestein / noch das Gold und Silber / oder andere Ding / welche gleich kein Gifft zufangen scheinen / befreyet seyn sollen.

30. Wer einen anderen / der dise Ordnungen übertretten hat / der Obrigkeit entdeckt / soll nicht allein verschwigen / sondern auch belohnt / und / wann er selbst sich des Verbrechens theilhafftig gemacht / von der Straff loß gesprochen werden.

31. Ubrigens erinneren Wir hiemit gnädigst und ernstlich einen jeden Lands-Innwohner / was Stands und Profession er seye / und ob er schon in diser Pest-Ordnung noch seine besondere Instruction hat / daß er disen Articul sich durchgehends wohl bekant machen / und sobald etwas von der Seuche verspührt wird / alle und jede hierinn begriffene Puncten ohne fernern Befelch würcklich und genauist vollziehen / auch seines Orths niemahlen ermanglen solle / die zum besten des gemainen Weesens verfügte Obrigkeitliche Anstalten mögichisten fleisses zu beförderen / und alle Unordnungen eintweders zuverhüten / oder wenigstens zu solchem Ende der Obrigkeit zu hinderbringen.

XIX. Von

XIX.

Von denen Allmosen-Herren/ Barmhertzigen Brüderen/ Spital-Verwalteren / und Bettel-Vögten.

I.

WEil zu Sterbens-zeiten die arme Leuth offt mehr auß Mangel der Lebens-Mittlen/ als durch die Contagion selbst zu Grund gehen ; Als sollen die Allmosen Herren dißfalls zeitlich fürsorgen / und zu forderist allen möglichisten Fleiß dahin anwenden / damit die im ersten Art. §. 18. 19. und 20. wegen der frembden Bettler statuirte Ordnungen alsogleich/ und noch vor Einreissung der Pest exequirt:

2. Für die einheimische und in Warheit nothdürfftige Arme aber durch besonders bestellte Männer ein Allmosen von Hauß zu Hauß gesamblet / und jhnen davon so wohl dermahlen / als nach würcklich eingeschlichener Seuche / die benöthigte Lebens- und Artzeney-Mittel durch gewisse Zutrager gehandreicht werden.

3. Falls aber das gesamblete Allmosen zu solchem Zweck wegen grosser Menge der Armen nicht außlänglich wäre/ sollen die Allmosen-Herren solches gehöriger Orthen anbringen / und dahin vigiliren / damit der Abgang ex ærario publico nach Nothdurfft ersetzt/ und niemand auß Mangel der Verpflegung verwahrlost werde. Neben welcher Sorge

4. Sie auch über alle Einahmen und Außgaben ordentliche Rechnung zuführen schuldig seynd.

5. Die Barmhertzige Brüder/ und Spital-Verwalter sollen wehrender Contagion keinen Patienten in das Kloster oder Spital einlassen/ welcher nicht von dem Gesundheits-Directore ein Attestatum beybringt/ daß Er von aller böß-artigen anklebenden Kranckheit frey seye.

6. Die Bettel-Vögt sollen alle und jede Bettler/ welche mit keinem Zaichen versehen seynd/ ohne connivenz anhalten / und jhren Vor-

gesetzten andeuten; welche sodann zu befehlen wissen werden / wie gegen selbige Unseren Verordnungen gemäß zu verfahren seye.

7. Wann aber die Pest bereiths eingerissen / sollen alle Bettler in besondere Häuser oder Hütten verschafft/und keinem mehr bey Leibs-Straff gestattet werden/ das Allmosen vor denen Häuseren selbst zusamblen / weniger in solche sich einzutringen / oder denen Leuthen auf der Gassen und vor denen Kirchen-Thüren beschwerlich zuseyn.

8. Ubrigens haben die Bettel-Vögt ihres Orths ebenfalls gute Aufsicht dahin zu haben / damit das jenige / was oben im ersten Art. §. 18. 19. und 20. der Bettlern halben verordnet worden / genauist vollzogen werde. Widrigen falls / da sie eintweders unfleissig wären / oder sich von einem heillosen Gesindl bestechen liessen/ und durch die Finger seheten / sie selbst exemplarisch gestrafft werden sollen.

XX.

Von denen Meßneren und Schulmaisteren.

1.

BEy Weitherung der Pest sollen die Meßner in Volckreicheren Orthen und engen Gottshäuseren Sorg tragen/ daß niemahlen zu vil Persohnen zu gleicher Zeit dem Gotts-Dienst beywohnen; Wie dann auch

2. Bey solchen Umbständen die gemaine Bett-Stunden zu Vermeidung eines allzu grossen Concurs des Volcks also abgetheilet werden sollen/ daß zu einer Stund die Leuth von einem gewissen Creyß der Statt: zur anderen Stund aber wider von einem anderen Creyß / und so fortan/ in der Kirchen erscheinen mögen.

3. Falls aber die Obrigkeit auß erheblichen Ursachen das allgemaine Gebett in der Kirchen gar einzustellen resolvirte, könnte solches doch von denen Innwohneren zu Hauß continuirt, und zu solchem Ende mit der Glocken zu gewisser Stund ein Zaichen gegeben werden.

4. Sol-

4. Sollen gedachte Meßner so wohl vor - als unter dem Gotts-Dienst in denen Kirchen einen Rauch machen / und die obere Fenster eröffnen.

5. Es solle keine Leicht von einem an der Seuche verstorbenẽ mit ceremonien und Beglaitung der Priestern / Bruderschafften / Schulen / und des Volcks: sondern nur in der stille / und zwar / so vil möglich / zu gewissen Stunden / nemblich: Morgens frühe bey anbrechendem Tag / und Abends vor dunckler Nacht begraben werden: damit die Leuth solche Zeit wissen / und zu Vermeidung alles Schreckens zu Hauß verbleiben mögen. Jedoch kan hierauf der Gotts-Dienst für die abgeleibte Seelen gewöhnlicher massen gehalten werden.

6. Solle alles starcke Gedräng vor denen Beicht-Stühlen möglichist verhindert: Und

7. Die offentliche Schuhlen bey starck-zunehmender Pest gäntzlich gespörret werden.

XXI.

Von denen Gastgeben / Preuen / Bierzäpfleren / Lebzelteren / Brandwein-Brenneren / Krameren / Metzgeren / und Becken.

1.

KEin Würth / Preu / Bierzäpfler / Lebzelter / und Brandweiner solle unter hoher Geld-straff an Soñ: und Feyr-Tägen vor geendigter Predig / oder sonst zur unzeit / als nemblich zu Nachts nach 9. Uhr / Wein / Bier / oder Meth / weniger Brandwein außschencken.

2. Nach Einreissung der Pest sollen ausser denen Frembden und Raisenden keine Gäst gesetzt / sondern der Wein / das Bier / und anders denen Einwohneren nur nach Hauß verkaufft werden.

3. Wann aber ein frembder Gast kranck wäre / solle der Würth

 sel-

selbigen dem Gesundheits-Directori umb der Besichtigung willen anmelden / und hierüber dessen weithere Ordre erwarthen.

4. Bey starck-grassirender Pest / sollen nicht mehr als 4. Gäst an einem Tisch zugleich gesetzt werden.

5. Ungerecht und unvergörter Wein / unabgelegenes Bier / und ungesunde Speisen / bevorab die mit allzuhitzigem Gewürtz zubereithet seynd / sollen denen Gastgeben: Wie auch

7. Der so genante Spanische Pfeffer / welcher ein solanum mordens, oder species eines scharffen Nacht-Schattens ist / denen Krameren zu verkauffen bey schwerer Geld-Straff verbotten seyn.

7. Die Metzger sollen weder für sich zum verkauff / noch für die Würth oder andere Leuth ein ungesundes Vich schlachten / oder außhauen:

8. Noch weniger eines von verdächtigen Orthen holen / oder bringen lassen. Falls aber

9. In der Nachbarschafft die Seuche sich hin und wider starck außbreitete / und das Vich von anderen Orthen her nicht zu bekommen wäre / sollen sie selbiges durch ein Wasser treiben / und abwaschen lassen / ehe es in die Stätt oder Märckt gebracht wird.

10. Sie sollen auch kein Schweines Fleisch / oder ein anders / so schon zu faulen anfangt / und starck stinckt / verkauffen: weniger

11. Ein blut auf der Gassen ligen / und faulen lassen.

12. Die Becken sollen bey anscheinender Contagions-Gefahr sich mit Getraid und Mehl außkommentlich versehen / Und

13. Bey hoher Straff kein warmes Brod (sintemahlen dises das Gifft leicht fangt) über die Gassen schicken / oder abfolgen lassen.

XXII. Von

XXII.

Von denen Schneideren / Kirschneren / Weißgärberen / Pergamentmacheren / Saiffensiederen / Kertzendunckeren / und Schreineren.

1.

ZUr Pest-Zeit solle kein Schneider alte Klayder in die Arbeit annehmen / er seye dann versichert / daß sie von ohnverdächtigen Häuseren und Persohnen kommen / oder schon gerainiget seyen.

2. Die Kirschner / Weißgärber / Pergamentmacher / Saiffensieder / Kertzendunckler / und andere Handwercker / sollen in Stätten und Märckten keine Fäll oder Häut einbeitzen / Inßlecht zerschmeltzen / oder auf andere Weiß einen ungesunden Gestanck erregen / sondern jhre übel-riechende Arbeit / so vil immer möglich / in abgesönderten Orthen verrichten.

3. Die Schreiner sollen die Todtenbaaren im Vorrath / und zwar auß dinnen / und leicht verfaulenden Bretteren / damit die Leiber sich desto ehender mit der Erden vermischen und verwesen mögen / verfertigen / und selbe nicht theurer / als sie von der Obrigkeit taxirt seynd / verkauffen.

XXIII.

Von denen Laboranten / Hausirenden Materialisten / Schnitt-Aertzten / Scharff-Richteren / Abdeckeren / und allen Stimpleren in genere.

1.

MAn hat zwar zu allen Zeiten / jedoch niemahlen mehrers / als in gefährlichen Sterbens-Läuffen erfahren / daß sich unzahlbare pralende Beutel-Aertzte / sonderbar Marcktschreyer / Scharffrichter und Abdecker hervor zuthun pflegen / welche sich des all-

gemainen Unglücks zu ihrem Vortheil bedienen / und wider ihr wissen uud Gewissen den einfältigen Pöbel bereden / daß sie mit besonderen Artzeneyen und unvergleichlichen Arcanis die Pest samt allen anderen Kranckheiten trotzen / und alle Pfeil und Sensen des grimmigen Todts unfehlbar stumpff machen können. Zumahlen aber der Erfolg jederzeit das Widerspil / und so vil erwisen / daß dergleichen frevelhaffte Großsprecher / welche die hierunter waltende Hand Gottes nicht betrachtet haben / durch ihre neu erfundene nichtige Secreta vil mehr anderer Leuthen Geld / als deren Gesundheit gesucht / und / nachdeme sie zuvor manches unbehutsambes Gemüth verblendet / und durch scheinbare Verhaissungen von der wahren und sichersten Methode auf gefährliche Irrweeg verlaitet haben / auß gerechtem Urtheil Gottes gemeiniglich selbst von der laidigẽ Seuche hingeraffet worden seynd; Als wollen wir hiemit alle und jede Unsere Underthanen vor sothanem kühnen und höchst straff-mässigen Beginnen der gewissenlosen Betrügeren / so nicht unbillich vor eine andere Pest des Lands zu halten seynd / getreulich gewahrnet: hingegen aber alle die jenige / welche ein gerecht unbetrügliches Mittel wider die Pest zu haben vermeinen / ernstlich dahin ermahnet haben / daß sie auß schuldiger Christlicher Liebe / wardurch sie ihrem Nebenmenschen in solcher äusserstẽ Noth nach allen Kräfften beyzuspringen unwidersprechlich verbunden seynd / eintweders gegen Unserer billich-mässigen Belohnung zu nothwendiger Untersuch- und Gutheissung Unserer verpflichteten Medicorum offenbaren / oder im widrigen fall sich alles practicirens in Unserm Land bey schwerister Straff und Ungnad gäntzlich enthalten sollen. Wie dann auch in specie

2. Die Chimisten, Laboranten / Schmeltzkessler / oder wie sie sonst genennet werden mögen / welche ohne mindisten Grund der wahren Medicinæ die Patienten mit falsch- und nichtswerther Waar zugleich umbs Geld und Leben bringen / weder in- noch äusserliche Artzeneyen ohne vorherige Besichtigung und Approbation der Medicorum in Unserm Hertzogthumb Neuburg verschleissen / sondern auf betretten

gewärthig seyn sollen / daß ihre Waaren sammentlich confiscirt, und sie gestalten Dingen nach an Geld weithers exemplarisch gestrafft werden.

3. Die Materialisten/ welche die verdorbene Waaren/ durch vortheilhafftige Kunstgrifflein scheinbar machen/ und die verfälschte für gerecht und gut hingeben/ oder verschidene Composita, deren Zubereitung denen Apoteckeren allein gebührte / dem leichtglaubigen Pöbel durch unwarhaffte Zetel und Rodomontades einschwätzen und obtrudiren/ sollen mit der Confiscation ohnnachläßlich bestrafft werden. Dahero

4. Sie auch in Unseren Stätten und Flecken hinfüro nicht Hausiren sollen / ehe und bevor ihre Waaren von Unseren verpflichteten Medicis genau visitirt, und durch schrifftliche Attestata approbirt worden.

5. Letzlichen befehlen Wir Unseren nachgesetzten Obrigkeiten ernstlich / daß sie nicht allein ihre anvertraute Gemainden vor dergleichen Betrügereyen getreulich wahrnen / sondern auch gegen jene Persohnen/ so dabey sich zu hin und her Tragung der Harn-Gläser und Artzeneyen gebrauchen lassen / mit würcklicher Straff verfahren.

Inhalt
Diser Pest-Ordnung.

I.
Von denen Obrigkeiten. pag. 4.
II.
Von denen Wachten/ Examinatoribus, und Reysenden. 13.
III.
Von dem Marckt/ Statt-Vogt/ oder Marcktmaister/ und Ablader. 19.
IV.
Von denen Posten/ und Botten. 20.
V.
Von denen Gesundheits-Directoribus. 21.
VI.
Von denen Geistlichen/ Seelsorgern/ Predigern/ und Beicht-Vättern. 24.
VII.
Von denen Medicis, Apoteckern/ Barbierern/ und Badern. 28.
VIII.
Von denen Hebammen. 31.
IX.
Von dem Lazareth-Vatter und dessen Bedienten. 32.
X.
Von denen Inspectoribus der Quarantaine-Häuser. 35
XI.
Von denen Gassen-Maisteren. 36.
XII.
Von denen Krancken- und Leichen-trageren. 37.

XIII.

Von denen Todten-Gräberen. 39.

XIV.

Von denen Beschliesseren der verdächtigen und angesteckten Häusern. 40.

XV.

Von denen Krancken-Wartheren / und Wartherinnen in denen verschlossenen Häusern. 41.

XVI.

Von denen Leuthen / welche denen in gespörrten Häusern befindlichen Persohnen die Nothdurfft zutragen müssen. 42.

XVII.

Von denen Rainigern der inficirt und verdächtigen Häuser / und anderer Sachen. 43.

XVIII.

Von denen Innwohneren ins gesambt. 50

XIX.

Von denen Allmosen-Herren / Barmhertzigen Brüderen / Spital-Verwalteren / und Bettel-Vögten. 57.

XX.

Von denen Meßneren / und Schulmaisteren. 58.

XXI.

Von denen Gastgeben / Preuen / Bierzäpfleren / Lebzelteren / Brandwein-Brenneren / Krameren / Metzgeren / und Becken. 59.

XXII.

Von denen Schneideren / Kirschneren / Weißgärberen / Pergamentmacheren / Saiffensiederen / Kertzendunckeren / und Schreineren. 61.

XXIII.

Von denen Laboranten / Hausirenden Materialisten / Schnitt-Aertzten / Scharff-Richteren / Abdeckeren / und allen Stimpleren in genere. ibid.

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Churpfältzische Neuburgische Pest-Ordnung Wie Es bey Besorgenden Ansteckenden Seuchen in einem und anderem zu halten, und wornach sich ein jeder im Fall der Noth zurichten; Verfast und Publicirt Anno 1713

Neuburg an der Donau 1713

Res/4 Bavar. 3000,XII,48 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10886476-6
VD18 14618230-001